

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 25.04.2026, 04:43 Uhr.

Friedrich I., Preußen, König

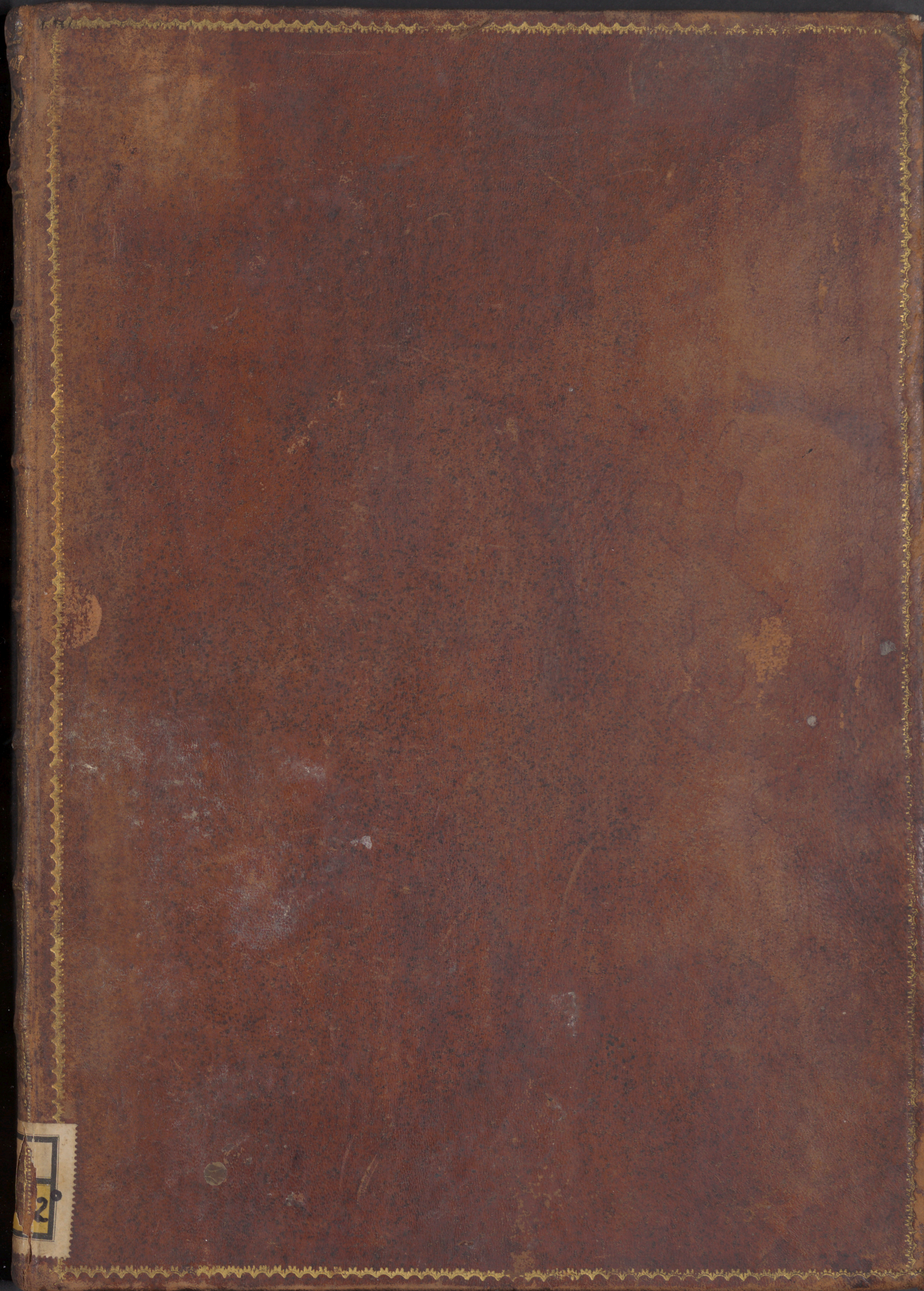
Statuten Des Königlichen Preußischen Ordens Vom Schwarzen Adler

[1701?]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1931350388>

Handschrift Freier  Zugang





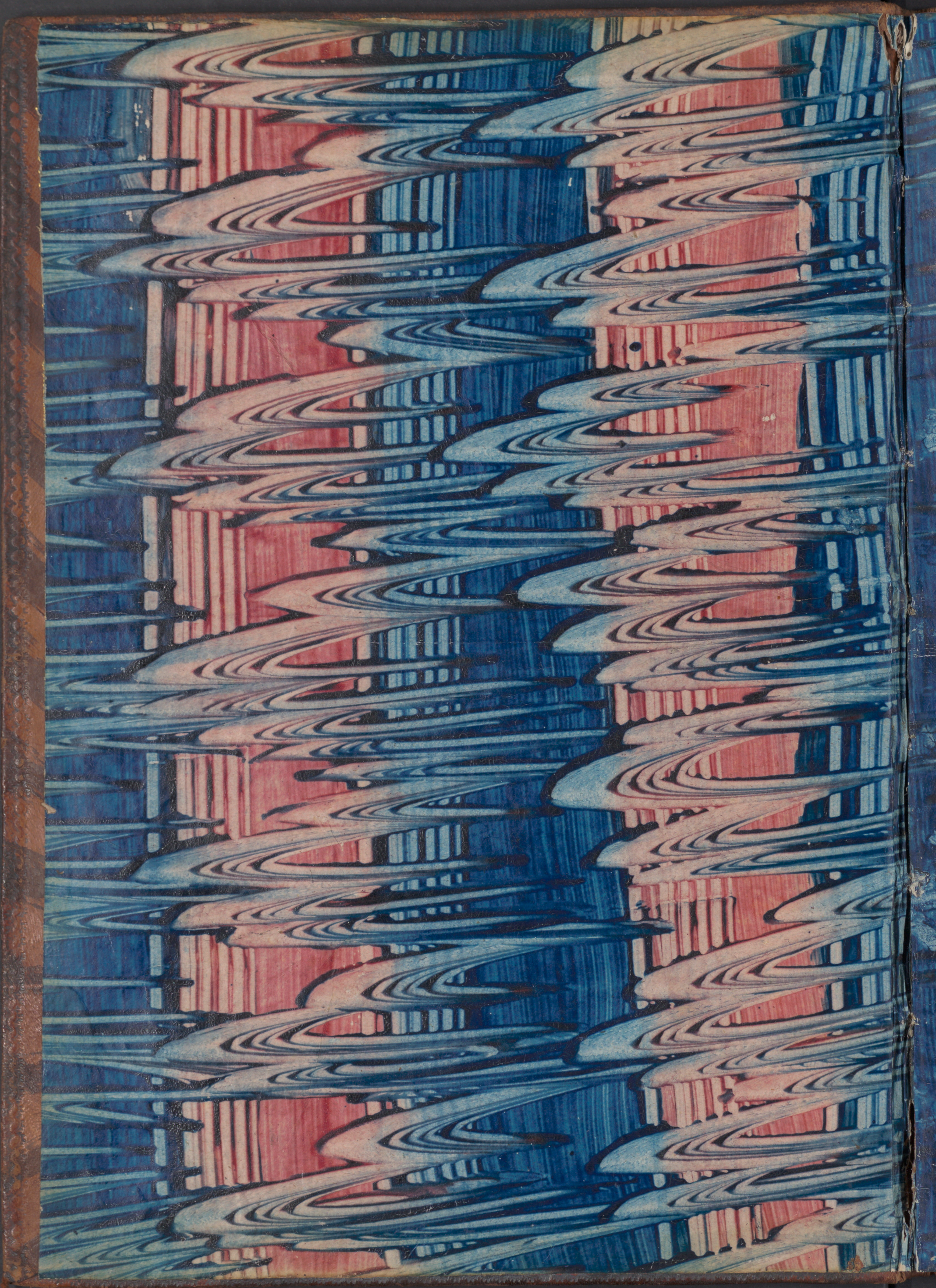
2



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1931350388/phys_0001

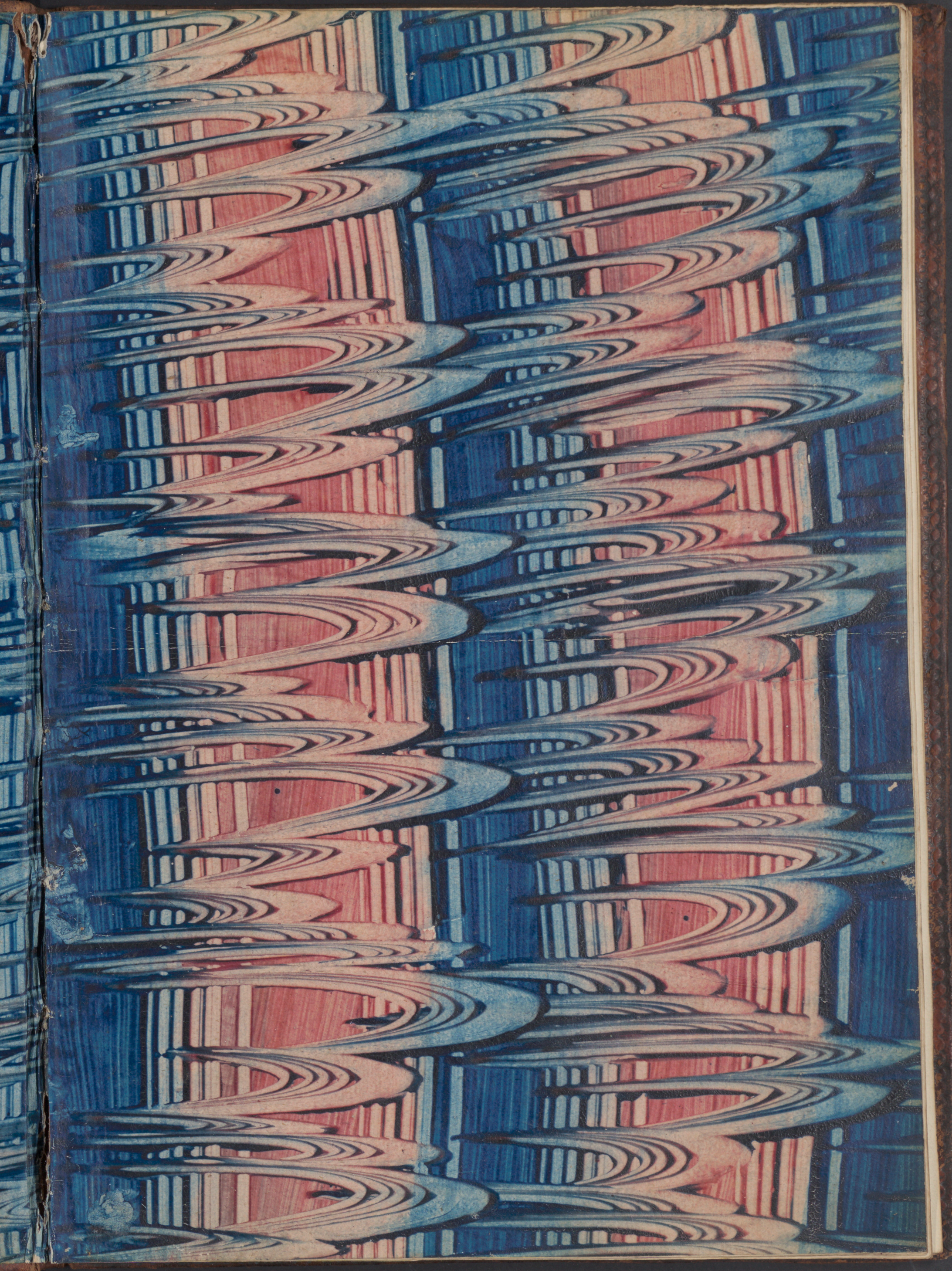
MV 
tut gut.



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1931350388/phys_0002

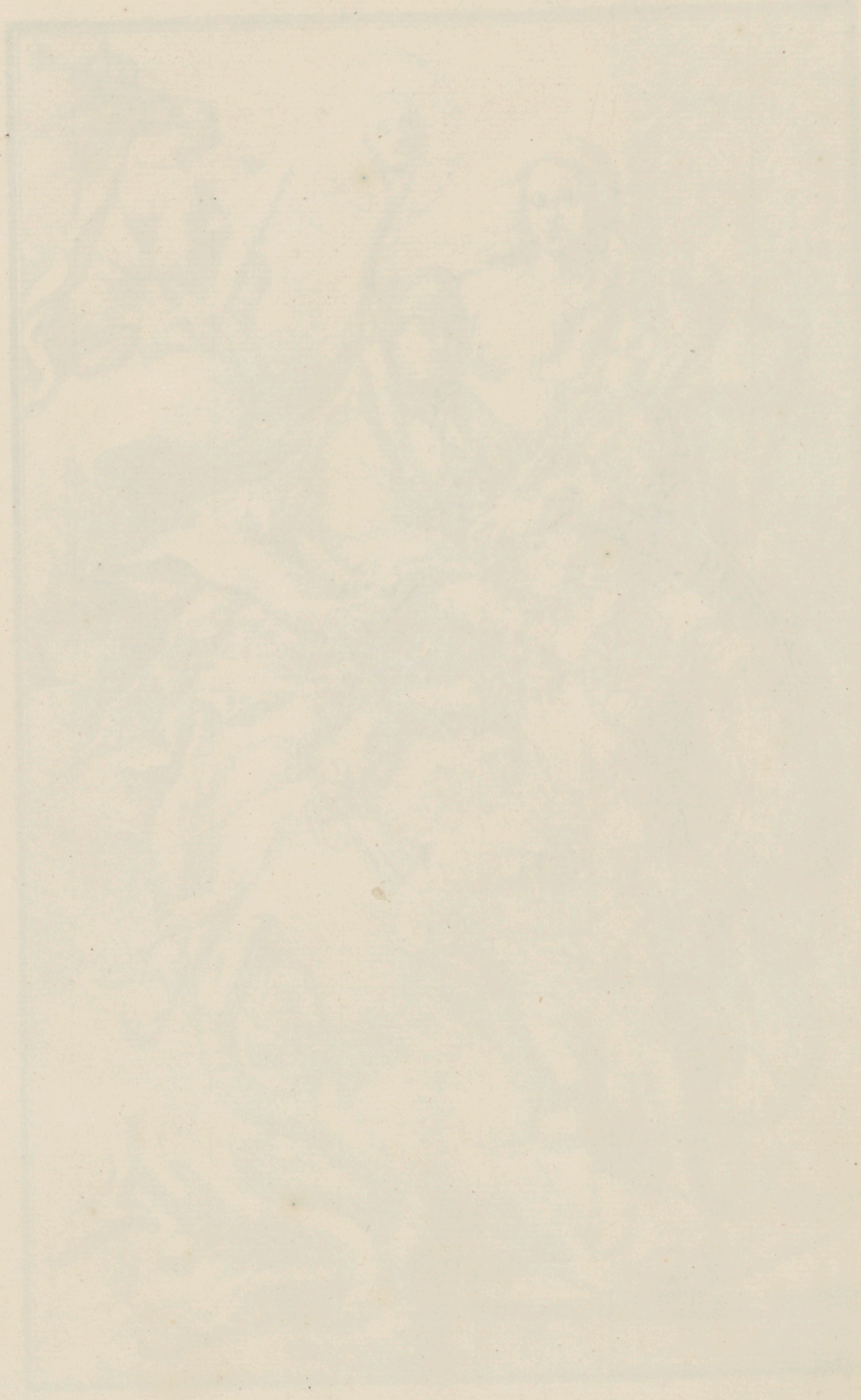
MV
tut gut.



N^o 9.



Geneal. & Herald. N. 8.



He III
620 A
20





Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern





Statuten
Des
Königlichen Preussischen
Ordens
Vom
Schwarzen Adler

Cölln an der Spree
Druckts Willrich Liebert / Königl. Preuss. Hof-Buch-
Drucker.

[1701]

Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Schwerin





Wir FREDERICH
von Gottes Gnaden, Königin Preußen,
Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
Reichs Erb-Kammerer und Churfürst, zu
Magdeburg, Leve, Fulda, Berge, Steffin,
Pommern, der Sassen und Wenden, auch
in Schlesien zu Grosse Herzog, Burggraf
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden
und Samin, Graf zu Hohenzollern, der Mark
und Ravensberg, Herz zu Ravensstein und
der Lande Sassenburg und Hütow, Thun
künd und fügen hiemit zu wissen:

Das Wir bey Annehmung der Königl:
Würde des von Uns gestifteten Königreichs
Preußen, unter andern auch für nothigerachtet,
einen Königlich Preussischen Ritter-Orden
darinnen aufzurichten.

Unser Orden de la Generosite, den
Wir noch als Prinz, und in Unserer zarten Jugend
gestiftet, zeiget genugsam, wie sehr Wir auch
schon damit als geneigt gewesen, Rittermäßige
Versohnen und Thaten von andern zu unter-
scheidern;

Und es nachgehends der Güte des Al-
terhöchsten gefallen, Uns zur Regierung zu
bringen, und nimmhero gar in den Königlich
Stand zu erheben:

So haben Wir wenigstens bey Unserer
itzigen Erhöhung nicht wohl ermangeln können
die in Unserer Jugend gehabte gute Intention
auch so völliger an den Tag zu legen, und einen

rechten vollkommenen Ritter-Orden einzuführen:

Sonderlich einen solchen, der tüchtig wäre, beydes das Absehn Unseres neu-gestifteten Reiches und Ordens, und die Pflicht deroer von uns aufgenommenen Ritter recht vorzustellen.

Hierzuhat Uns der Orden vom Schwarzen Adler oder dem Preussischen Adler, (wie Wir diesen Unsern Orden benennet) sehr bequem gedacht: nicht allein, weil er die meisten Königl. Orden von einem gewissen Thier den Namen führen; sondern weil er auch unter den Thieren der Adler sonderlich edel; weil er ein König des Geflügels, und ein Sinnbild der Gerechtigkeit ist, und beydem allem das Preussische Reichs-Wapen machet.

Als ein König des Geflügels schicket er sich wohl zu Unserer Königl. Würde, weswe-

gen Wir ihm auch eine Königl. Krone auf
das Haupt gesetzt.

Als Unser Reichs Wapen bezeichneter im
so viel eigentlicher den Ort und Sitz dieses Or-
dens, im alsobald vor andern Vdenerkandt zu
werden. Und als ein Bild der Gerechtigkeit, set-
geter eben den Endzweck Unseres Reiches und
Vdens an, und worauf beides abzilet; nem-
lich Recht und Gerechtigkeit zu üben,
und Jedweden das Seine zu geben;

Welches desto deutlicher auszudrücken, Wir
den Adler in der einen Schlaute einen Lorbeer-
Kranz, in der andern Donnerkeile, und über
dem Haupt Unsern gewöhnlichen Wapen-
Spruch

SUUM CUIQUE

zur Überschrift verordnet:

Mit dem Kranze die Gerechtigkeit der
Belohnungen, mit dem Donnerkeile die

7
Gerechtigkeit der Straffen, und mit dem
SUUM CUIQUE die allgemeine Tri-
partitheitigkeit anzudeuten, nach welcher nicht
nur einem und dem andern; sondern allendurch-
gehends in dem ein jedwedem nach Verdiensten
das Seine geleistet werden sollte.

Zugeschweigen, das weilen der Adler, wie
bekandt, allezeit in die Sonne zu sehen pfleget,
und nach nichts geringen noch niedrigen kach-
tet. & mit diesen Eigenschaften Uns auch in
Geistlichen zum Vorbilde dienen und anzeigen
tan: Die Wir und Unsere Ritter. Unsere
Zuversicht und Vertrauen einzig und allein zu
Gott dem Allerhöchsten erheben, und durch
das SUUM CUIQUE nicht allein den
Menschen was den Menschen geboret; sondern
auch selbst dem Allerhöchsten das Seine, und
Gott was Gottes ist zu geben, Uns mit ein-
ander verbunden; nemlich zu einer Pflicht die

8.

Wir Unseren Ritter vor allen andern Pflich-
ten auferlegt und angepriesen haben wollen.
Bey solcher Beschaffenheit dieses Ydens sind
Wir gewis, daß nicht allein die Edlen Unseres
Reiches es für eine Gnad und Ehre; sondern
auch selbst andere Potentates für et was ange-
nehmes schätzen werden, in eine Gemein und
Brüderschaft dieses Ydens mit Auszubeketen.
Gene zu einem offenbaren Zeugnis Ihres
Vollverhaltens,
Diese zu einer Erinnerung des gleichen Be-
wusses, den Sie mit Aus von Gott dem
Herren haben, über Recht und Gerechtigkait
an Gottes Stat zu halten.

Aber alle diese Absichten wird man mit meh-
rerem aus Unseren Ydens Statuten sehen,
die Wir sowohl dem Yden zu desto besserer
Ydning, als auch Unseren Rittern zu desto
genauere Nachricht der Ihnen obliegenden
Pflicht in folgenden Articulen abfassen lassen:



Landesbibliothek
Schwarin
Mecklenburg-Vorpommern





Anfänglich; Weilen Wir der Stifter und Ueber-
ber dieses Ordens seyn, selbigen auch seines
oberwehnten Absehens halber in sonderbaren
Ehren gehalten wissen wollen,

So erklären Wir Uns, und Unserer künftigen
Volltes Willen habende Erben und Nachkommen an der
Preussischen Krone zum Ober-Haupt, Souverain und
Meister dieses Ordens, wollen auch von männiglich dafür
erkant, verehret und also genannt seyn.

Und gleichwie Wir diesen Orden eben bey Gründung
Unseres Reiches und zu gleicher Zeit mit Unserer Krone
gestiftet; Also wollen Wir auch allen Unseren Nachkom-
men an der Preussischen Krone ausdrücklich aufgeben, und
sie verbunden haben, daß Sie zum Andencken des Stifters
und der neu-gestifteten Krone, auch den mit dieser Krone
zugleich gestifteten Orden unverändert beybehalten, und
selbigen dem Königreich Preussen auf ewig einverleibet
seyn lassen sollen.

II.

Wie es nicht allein natürlich ist, daß man dasjenige, wo-
mit wenige beehret werden, demjenigen vorziehet, so
vielen wiederfahren kan,

Sondern es auch die Erfahrung gezeiget, daß gewisse
Ritterliche Orden, durch die große Menge derer, so dazit ge-
langet, in Verachtung gerathen, und endlich gar verfallen
und erloschen

Also wollen Wir die eigentliche Zahl der Ritter dieses
Ordens auf dreußsig hiemit gesetzt und beschränket haben,
dergestalt, daß solche Zahl obte gar erhehlich, und zu An-

10.
fers Königlichem Hause und des Ordens sonderbahren
Ehren und Nutzen gereichenden Sachen nicht überschrit=
ten werden soll;

Die Hohheit aber und Würde des jedes mahl Regieren=
den Königs in Preussen, welches des Ordens geborned Rit=
glieder sind, werden unter solche dreyszig Ritter nicht
gezehlet.

III.

Unser, und der zukünftigen in Preussen regierenden Kö=
nige Prinzen haben zwar, wie ist erwehnet, durch ih=
re Geburt ein Recht dieses Ordens Mitglieder zu seyn,
zu dessen Bezeugung Ihnen auch sofort nach ihrer Natufft
auf die Welt das Orange-farbe Band, samt dem blauen
Kreutze, allermaßen solches unten beschrieben wird, angele=
get werden soll, die solenne Investitur aber und Einflei=
dung in den Orden geschiehet erst alsdenn, wann Sie zufo=
derst zu der Communion des H. Abendmahls zugelass=
sen worden.

IV.

Könige, Churfürsten und Fürsten, so in diesen Orden
treten, sollen an keine gewisse Zahl der Jahre oder Zü=
rücklegung der Minderjährigkeit gebunden seyn, sondern je
und zu allen Zeiten, wann es Uns und den zukünftigen Or=
dens-Souverainen beliebt, durch Anlegung des Orange=
farben Bandes und blauen Kreutzes in den Orden ge=
nommen werden können; Die völlige Einfleidung aber und
Anlieferung der übrigen Ordens-Insignien geschiehet mit
dergleichen Hohen-Standes Rittern eben wie mit den
Prinzen Unseres Königlichem Hause sehet nicht, als bis die=
selbe zu forderst das Abendmahls des Brangenossen, und

dadurch die Gemeinschaft der Christlichen Kirchen,
welche der Grund dieses Auser Ordens billig seyn muß,
völlig eingetretz,

Jedoch wollen Wir diejenigen Vorrechte, welche Wir
in dergleichen und andern Fällen, dem Fürstlichen Stande,
vermittelst dieser Statuten beygeleget, nur von den Regieren-
den Reichs-Fürsten, und denen, so Reichs-Fürstlichen Hän-
fern zu vergleichen seyn, verstanden haben.

V.

Die übrige Fürsten aber, auch Grafen, Freyherren und
Adeliche, sie seyn Unser Vasallen und Anfechtbare, oder
Fremde, welche Wir, nach Befund ihrer Tugend
und Meriten, mit diesem Unserm Orden beehren und be-
gnadigen, müssen, ehe und bevor sie dazuge lassen werden,
das dreysigste Jahr ihres Alters erreicht haben.

VI.

Alle und Jede, so in diesen Unserm Orden aufgenommen
werden, sollen aus rechtem aufrichtigem altem ad-
lichem Rittermäßigen Geschlecht entsprossen und herkom-
men seyn, Sieh auch, ehe Sie noch einige Ordens-
Zeichen bekommen, durch Beybringung und Beweis der auf sie ab-
stammenden acht Ahnen, vier von der Väterlichen und vier
von der Mütterlichen Seiten dazu fähig machen.

VII.

Damit auch dieser Unser Konig. Orden, und dessen sämt-
liche Mitglieder ohne allen gegründeten Vorwurff seyn,
soll nit jemand zu demselben gelassen werden.

Der unehliche Geburt seyn möchte, oder dem wegen
seines vorhin geführten Lebens und Handels, mit

Sug etwas schimpffliches oder Verfleinerliches vorge-
rückt werden könnte.

Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn,
welche

Boz gelästert, Als und Unserm Königl. Hause
untreü worden, oder die sonst wieder Ehre, Recht und
Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen
seyn

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unserm Orden aufge-
nommen werden sollen, Väter, Vitz, Als und Unserer
Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen
lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zei-
chen Unserer Güneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll,
nicht durch andere ungebührliche Wege erlangt werden
könne, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Ziehl und
Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst,
oder durch andere darum ansuchen gänzlich davon ausge-
schlossen haben, es sey denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlich-
en Standes seyn, als welchen das bezeugende Verlangen, in den
Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise
hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bey Unser heutigen Krönung mit Be-
nennung gewisser Ritter den Anfang gemacht, und
Unsern Hohden Kron-Prinzen, samt Unserer Brüder
Ed. Ed. Ed. wie auch verschiedene andere Fürstliche,
Gräflliche, Freyherrliche und Adliche Personen in diesen
Orden versetzt haben, also soll auch hinfünftig dieser, nehm-

lich der 18. des Monats Januarii, und dann ebenfalls der
11. Julii, als an welchem Wir das Licht der Welt zuerst an-
geschaltet haben, Sühlich gewidmet seyn, benetuet als-
dann angestellten Capitularischen Versammlung, diejem-
ge, welche diesem Orden künftiz zugesellet werden, ordent-
liche anzukleiden.

Wir halten Tus auch versichert, dass gleichwie diejenige
sonen Unserm Gobit und Brüdern jetzo dieses Ordens zu-
allererst gewürdiget worden, in Krieg- und Friedens- Ge-
schäften Uns bishero viel nützliche Dienste geleistet haben,
also Sie auch in solchem ihrem zühmlichen Verhalten
und an ihren verspurter Gottes-Furcht, Tapferkeit, Treue
und Eifer vor die Wohlfahrt und Glorie Unseres Hauses
weiter fortfahren, und sich dadurch der Ihnen jetzo erwiese-
nen Ehren noch würdiger machen, auch damit allen künfti-
gen Mitgliedern dieses Unseres Ordens zum Muster und
Exempel einer Tugend-vollen Nachfolge dienen werden.

X.
Alle diejenige, so in diesen Orden aufgenommen werden,
sollen vor der völligen Investitur auf diese Statuten
schweren, und deren Beobachtung mit dem gewöhnlichen
Ordens-Ende angeloben.

XI.
Durch den auf dieses Ordens-Statuta leistenden Eyd sol-
lendie Ordens-Ritter absonderlich verbunden seyn
Eon Christliches, Tugendhaftes, Gott und der ehrbaren
Welt wohlgefälliges Leben zu führen, auch
Nuchandere mit dazu aufzumuntren und anzuführen.
Die Erhaltung der wahren Christlichen Religion über-

all, absonderlich aber wieder die Ungläubigen zu be-
fordern.

Nametz, verlassener, bedrückter Wittiben und Waisen, auch
anderer Gewaltunrecht leidender Leute sich an-
zunehmen,

Über die Ehre Unseres Königl. Hauses und des Or-
dens, absonderlich aber über Unsere Königl. Prerooga-
tiven, und was denselben anhanget zu halten, und
nicht allein daran, soviel an ihnen ist, keinen Abbruch
geschehen zu lassen, sondern selbige vielmehr noch wei-
ter hirs zu breiten,

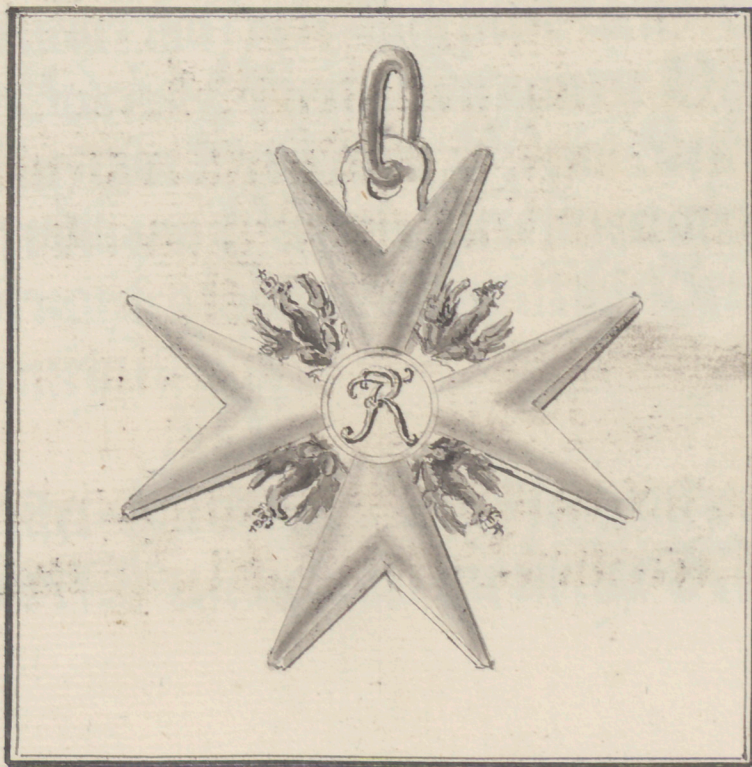
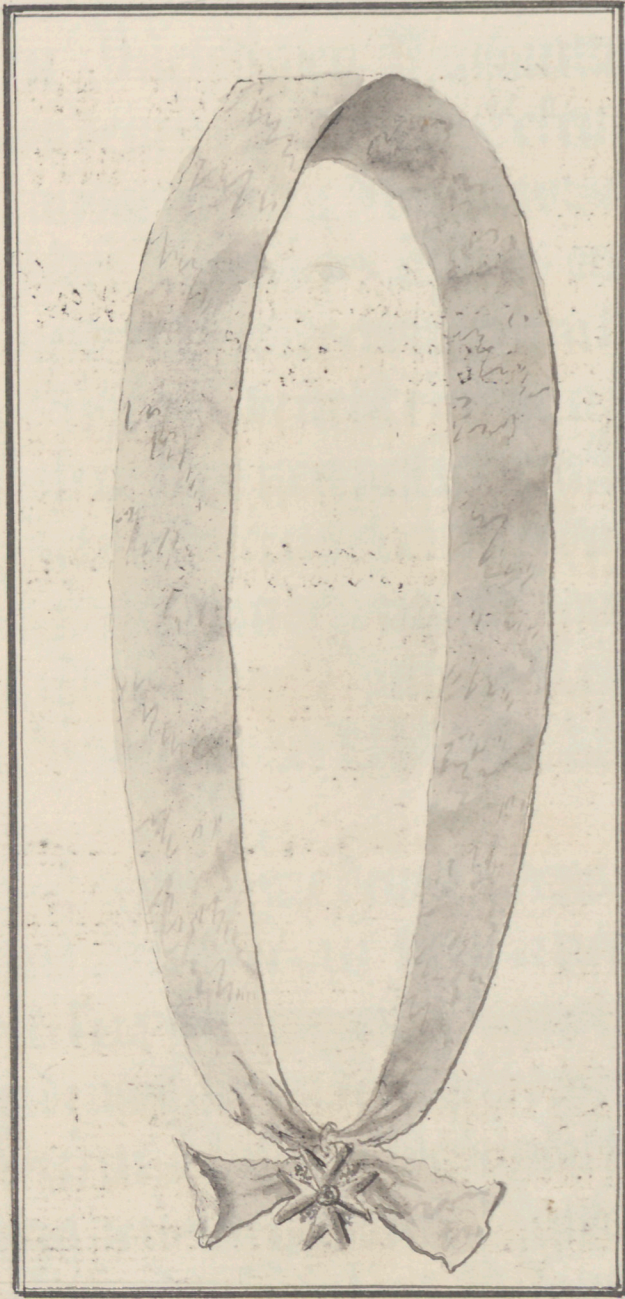
Überall Friede, Einigkeit und gutes Vernehmen zu stif-
ten und zu erhalten,

Mit männiglich, absonderlich aber mit ihren Ordens-
Brüdern, in gutem brüderlichen Vernehmen zu le-
ben, und

Der selben Ehre, zeitliches Glück und guten Nahmen wie-
der alle Verläumdungen, und wodurch Ihnen sonst
nachgestellt werden möchte, freulich und ungeschent zu
verthätigen, und was der eine davon erfahret, seinen
Ordens-Brüdern nicht allein sofort zu eröffnen, son-
dern sich auch sonst desselben dawieder anzunehmen,
und insgemein alles dasjenige zu thun und zu beob-
achten, was einem Tugendhaften, ehrlichen und recht-
schaffenen Ritter eignet und gebühret.

XII.

Zum Abzeichen mehrgedachten Unseres Königl. Preussischen
Ordens, haben wir genommen ein blau-
emallirtes, in acht Spitzen ausgehendes Kreuz in des-
sen Mitte der einen Seite Unser Name:



Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern



FRIDERICUS REX.

Mit den beyden ersten Buchstaben R zusammen gezogen; in einer jeden vonden vier Mittel-Ecken aber ein schwarzer Adler mit ausgebreiteten Flügeln vorgebildet ist.

Welches Kreuz jeder Ritter dieses Ordens an einem Oranoe-Farben breitem Bande, vonder linken Schulter nach der rechten Hüfte zu, benebst einem auf der linken Brust befestigten silbernen gestricktem Stern tragen soll; In der Mitte solchen Sterns ist ein schwarzer stehender Adler vorgestellt, welcher in der einen Klauen den Lorbeer-Kranz, und in der andern einen Donner-Keil hält, mit dem beygefügtm Symbolo: SUUM CUIQUE.

XIII.

Ein solches Ordens-Kreuz samt dem Ordens-Bande soll jeder Ritter sobald Er ihn dazu benehmet, und noch vor der Investitur bekommen. Wanner aber würckliche eingeleidet werden soll, so wird demselben, nachdem er Gott zu Ehren, und zum Unterhalt des, in dieser Unserer Residentz Königsberg neu-angelegeten Hausen-Hauses fünfzig Ducaten, zu handen Unseres Ordens-Schatz-Meisters baar erlegt hat, von Unserm Ordens-Canzler und den übrigen Ordens-Officieren die ganze Ordens-Kleidung, von Uns aber Selbst die Ordens-Kette angeleget, in welcher völligen Ordens-Kleidung er auch hernach bey allen dazu benannten solennen Capituls-Bersammlungen zu erscheinen schuldig ist.

XIV.

Diese ganze Ritter-Kleidung Unseres schwarzen Adler-Ordens, wie sowol Wir selber, als die übrige Mitglieder

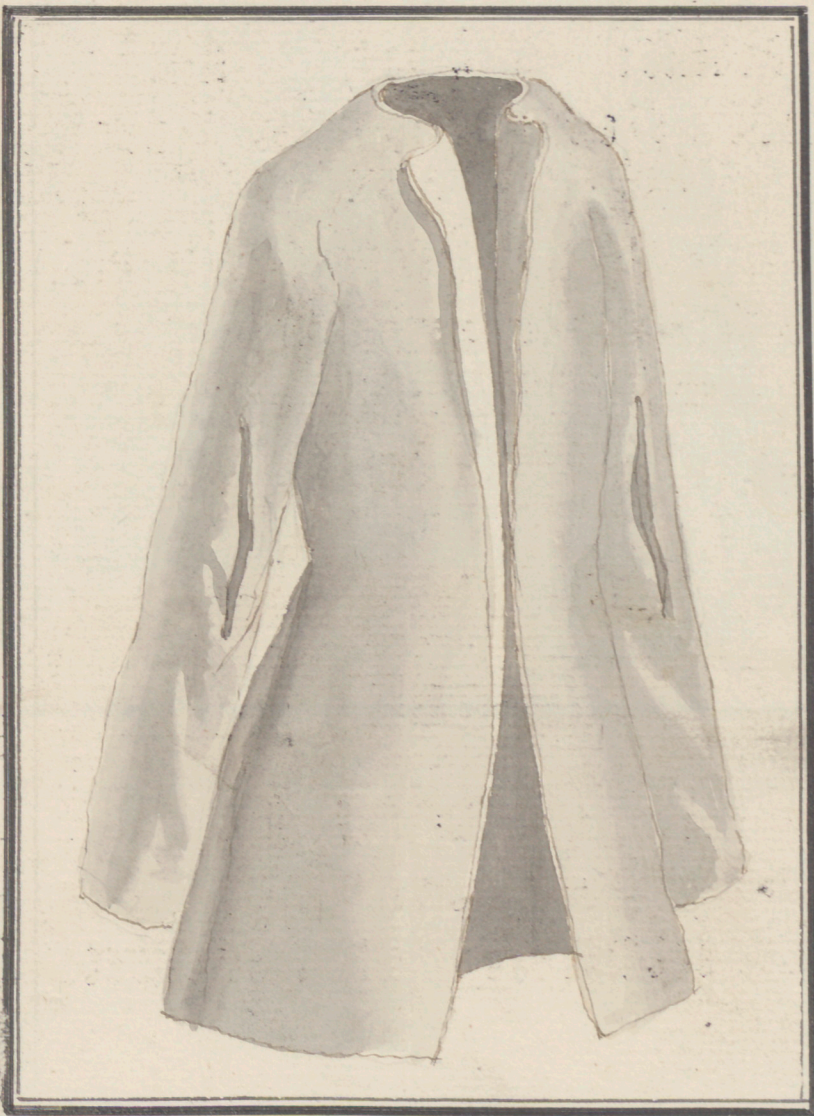
der des Ordens, selbige tragen wollen, soll beschaffen seyn,
wie folget:

Nemlich, es leget ein jeder Ritter einen Unter-Rock an
von blauen Sammet, und über demselben einen Mantel
von Incarnat-rothem Sammet mit Himmelblau-farben
Wolff gefuttert, jedoch mit dem Unterscheid, daß Unser und
des jedes mahligen Lion-Prinzen Mantel lange, die Rit-
ter aber an den Hüften ganz fürze Schleppen haben, und
wird solcher Mantel mit langen abhangenden und am
Ende starke Quaste habenden Schürzen auf der Brust zu-
sammen gebunden;

Über solchen Mantel haben sowohl Wir selbst, als die
sämtliche Ritter, die große Ordens-Kette, auf beyden
Schultern befestiget; Diese Kette ist von der Chiffre An-
seris Namens, und von Adler, so Donner-Keile in den
Klauen halten, wechselsweise aneinander gefüget, und hängt
ander Mitte selbiger Kette, vorn auf der Brust, das
obgedachte, gewöhnliche und eigentliche blaue Ordens-
Kreutz. Auf der Rücken-Seite des Mantels, wird ein
großer silberner gestrickter Stern, so wie er bereits oben im
12ten Articul beschrieben, angehefftet, und endlich trägt ein
Ritter bey dieser Einleidung einen schwarzen Sammeten
mit einem weißen Feder-Busch ausgeziereten Hut.

XV

Benanderwärtigen Solemnitäten aber, als Beylageren,
Kindtauffen und Begräbnissen, so in Unserer Königl.
Familie vorgehen, imgleichen wann Wir am ersten Oster-
Pfingst- und Verwächts-Tage des Morgens, in Begleitung
der jedesmahl in Unserm Hoflager sich befindenden Or-
dens-Glieder zur Kirche gehen, soll über eines jeden Ritters



Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern





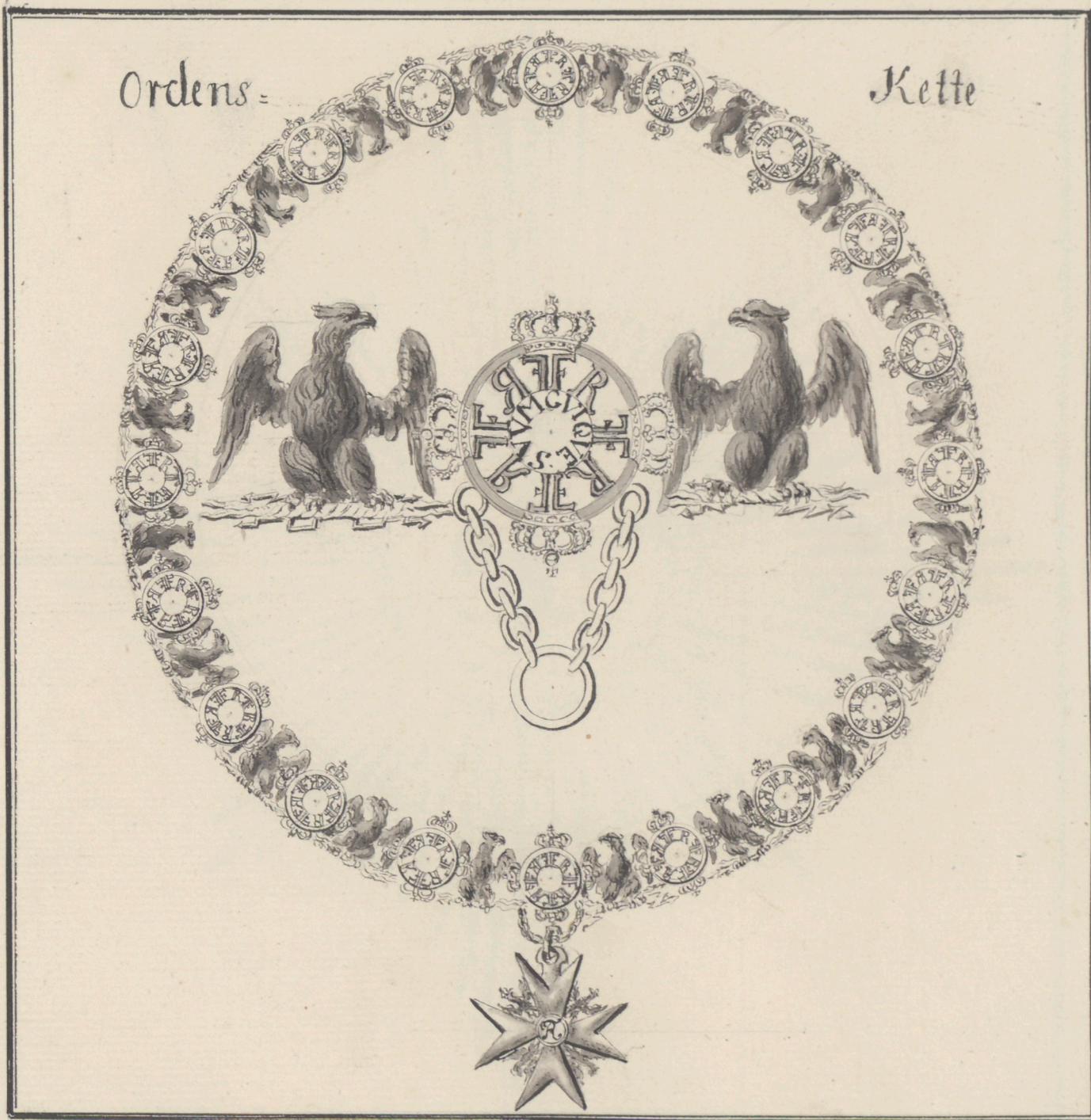
Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern



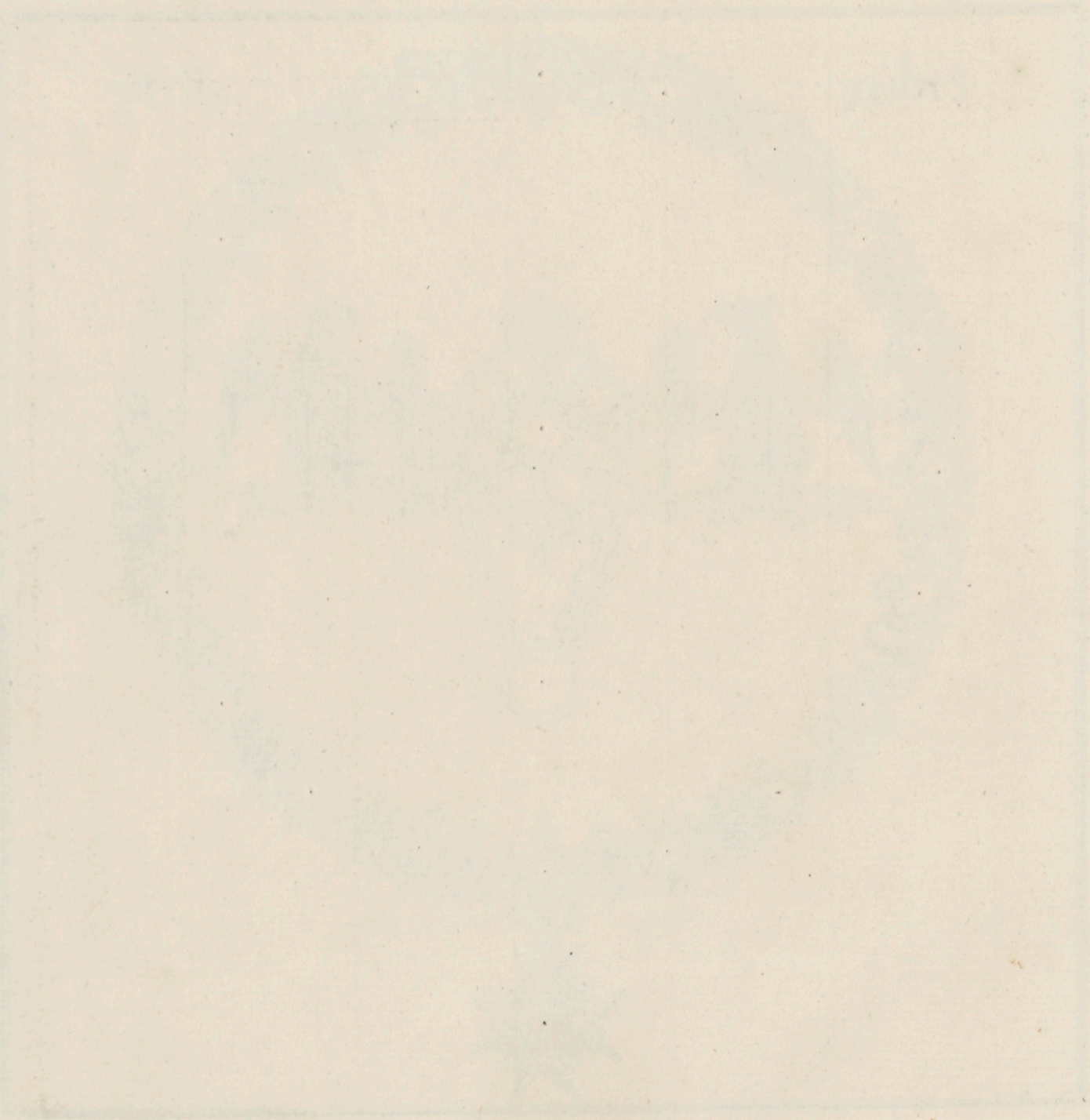


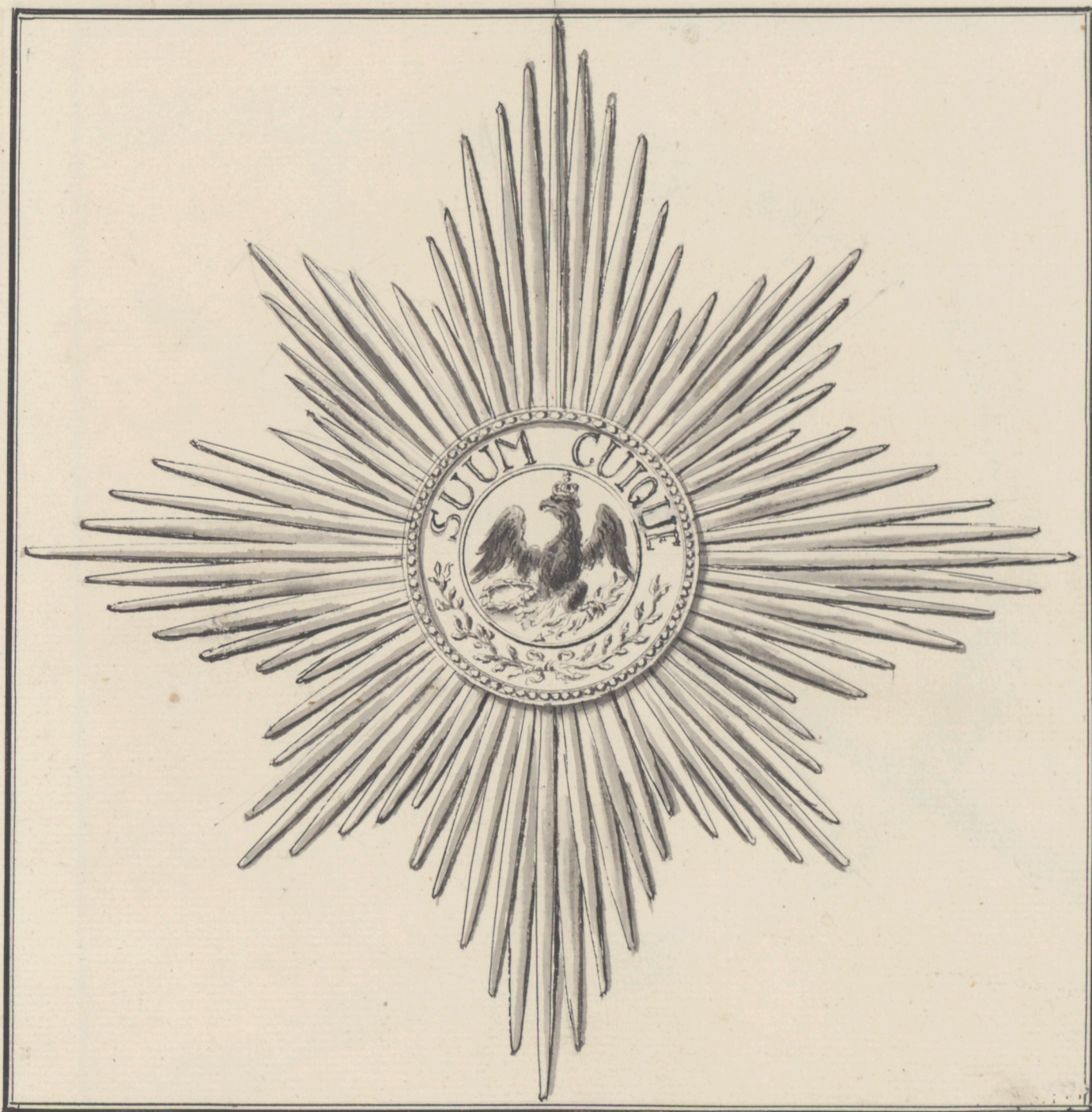
Ordens-

Kette



Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern





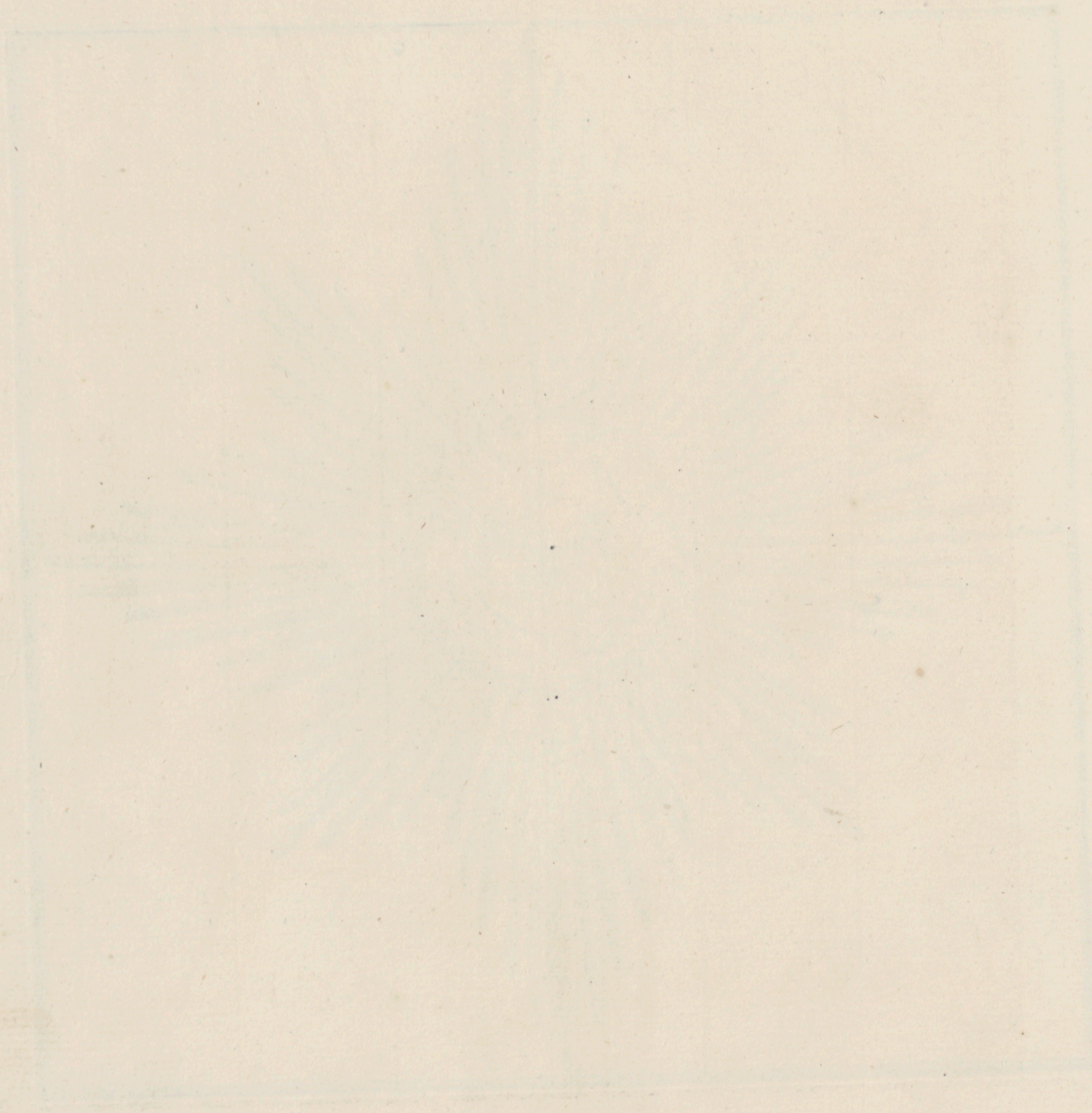
Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern

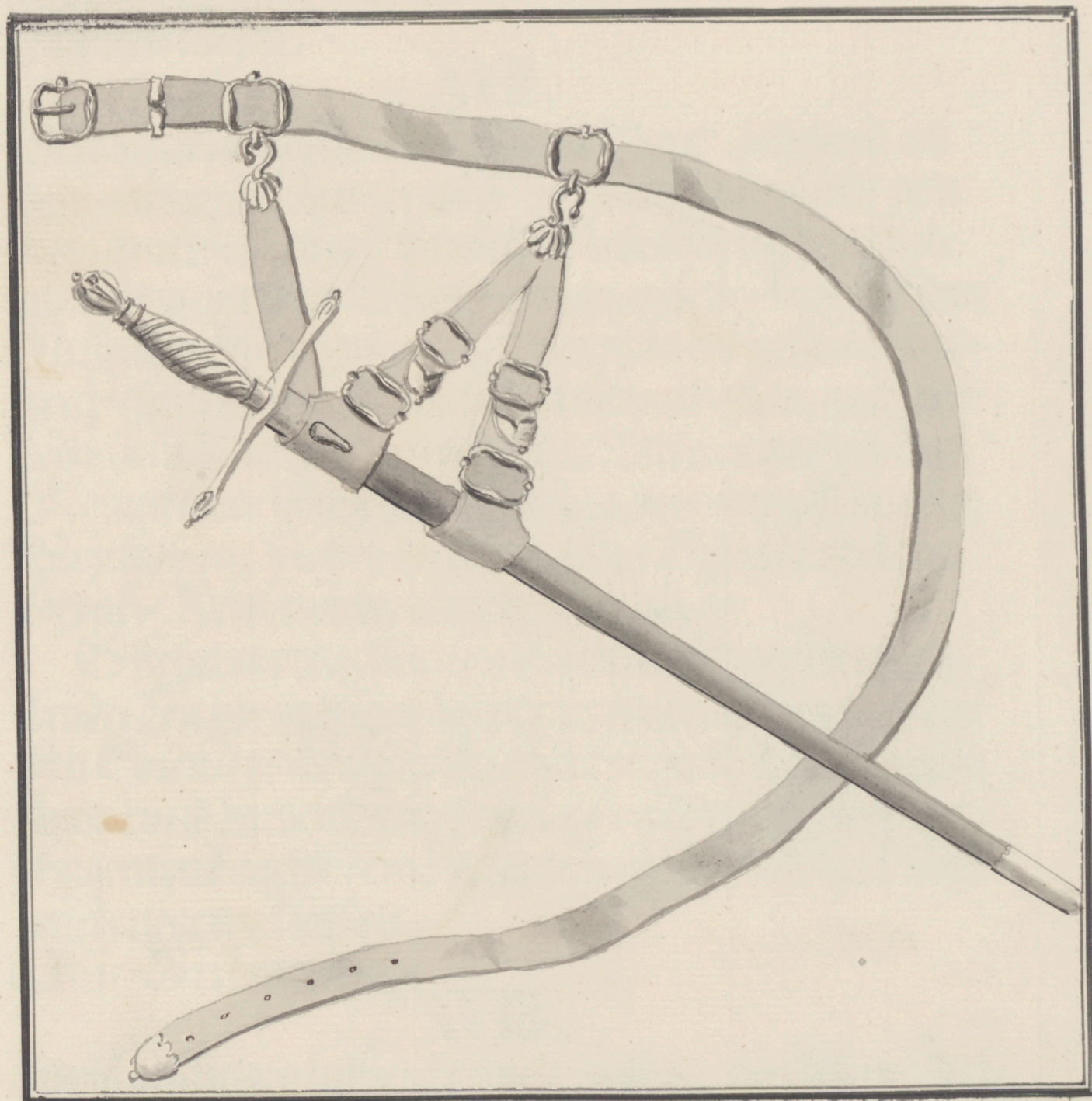


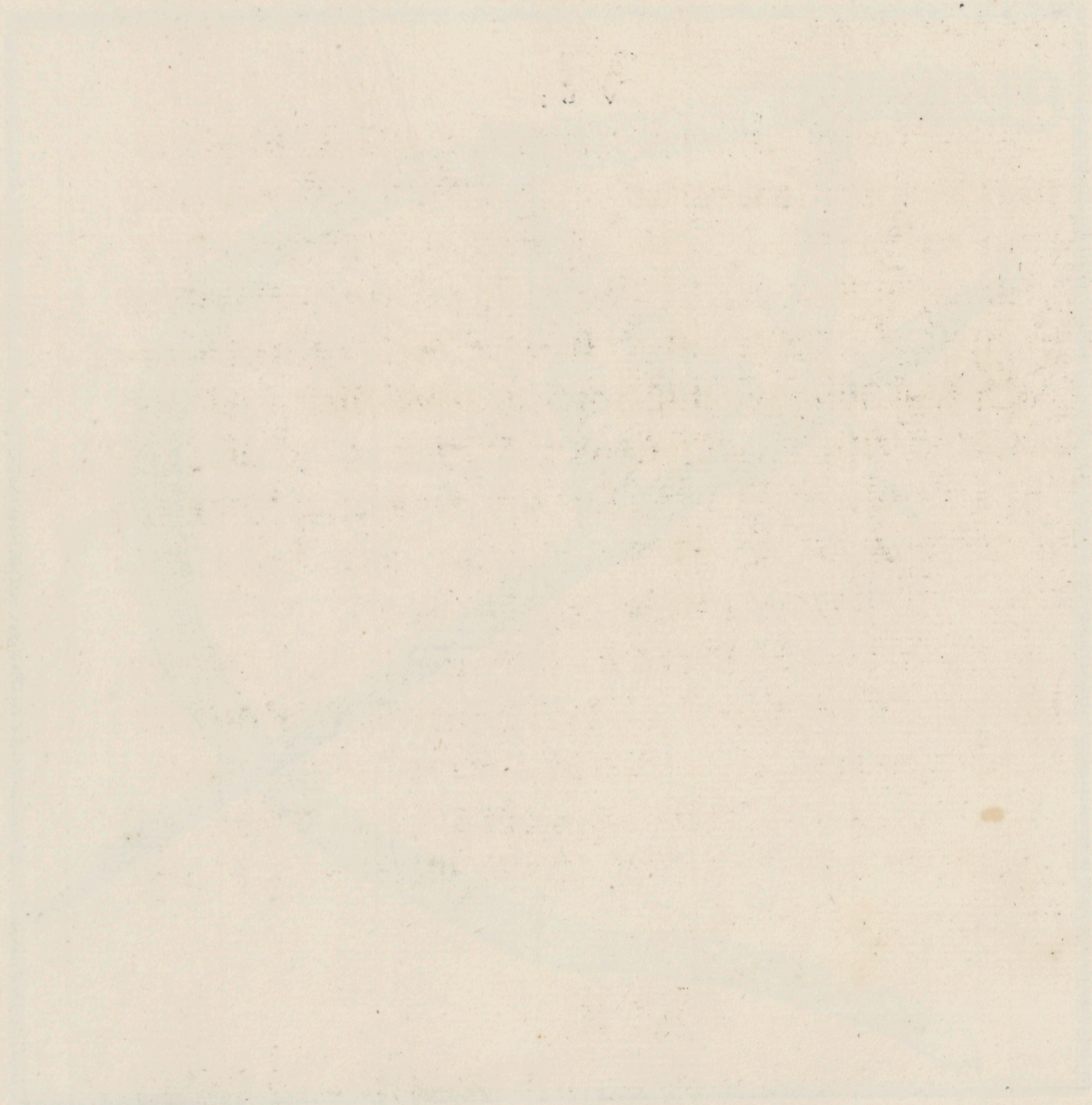
LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1931350388/phys_0035

MV
tut gut.







ordentliches Kleidungs, die große Ordens-Kette gehängt,
und selbigen Tag getragen werden.

XVI.

Wann aber sonst bey Privat-Reisen oder Reisen die
Ritter gemeine Mantel, soden Orden bedecken, anlegen,
so können Sie zu derselben Anzeige, einen grossen silber-
nen Stern, so wie er droben bereits bedeutet, auf solchen
Manteln tragen.

XVII.

Der gantz obbeschriebene Ordens-Diener, bestehend in
dem gülden blauiert-emaillirten Kreuze, der gülden
Kette, dem sameten Ober- und Unter-Kleide, dem Hüte
mit Federn, und dem Ordens-Degen, welche Wir, nebst dem
Statuten-Buche, jedem Ritter bey seiner Entkleidung ge-
gen Schein abfolgen und liefern lassen wollen, muß bey
todlichem Hintzite eines jedwedem Ritters, innerhalb drey
Monaten nach desselben Absterben, von seinen Erben gegen
Zurückgebung solchen Scheins, dieses Ordens besteltem
Schatz-Meister wieder eingeliefert werden.

Es steht aber doch denen Erben des Abgestorbenen frey,
bey der Reichbestattung des verstorbenen Ritters, zu dessel-
ben Ehren, das Ordens-Kreuz und die Kette auf einem
Incarnat-Farben sameten Kissen der Leiche mit vor-
tragen und nechst dem Sarge bey wählender Reich-Bredigt
wiederlegen zu lassen.

Wie Wir denn auch

XVIII.

wohl geschehen lassen können, daß ein jeder Ritter zu Frei-

gung, daß Er ein Mitglied dieses Ordens sein, sein
angehöriges gewöhnliches Wapen und Inseigel mit die-
ses Ordens-Kette, und unten anhängenden Kreutze aus-
zieren möge.

XIX.

Damit aber beydenen Capitulärischen Zusammenkunff-
ten sowohl beyder Procession zur Capelle, als bey
dem Sitzen, Notiren, Inter-schreiben, und sonstender Or-
dnung halber, zwischen den Ordens-Brüdern kein Mißver-
stand und Streit entstehen, sondern vielmehr alle Liebe
und Einigkeit unter denselben um so viel mehr erhalten
und befördert werden möge, so soll jedoch ohne daß die-
ses sonst dem einen oder dem andern anseiten habenden
und vermeinten Besitztumsen und Vorrechten zum Nach-
theil gereichen könne, ein jeder Ritter, benobgedachten
Fällen, nach der Zeit seiner Einnehmung in den Ordens seinen
Platz nehmen, solche Einnehmung aber von dem Tage
anzurechnen werden, da dem neu-angehenden Ritter
das Orange-Farbe Band mit dem Kreutze zugestellet
worden;

Noch sind hievon die Könige, Fürfürsten und Für-
sten ausgenommen, und behalten dieselbe dienach ihrem
Stand unter Thnen hergebrachte Ordnung.

XX.

Zubeständigen Ordens-Capellen, in welchem die Ritter,
in Nahmen des Allerhöchsten, jedesmahl einzukleiden,
und zugleich des Ordens Gottes-Dienst zu verrichten,
haben Wir, sowol in diesem Unserm Königreich Preussen,
als auch in Unserer Chur- und Mark Brandenburg, die
inden Residenzien beyder Lande befindliche Schloss-La-

pellent gewidmet, damit wann bey einfallenden Capitularis-
Zügen, Wir. Lusathie, oder in der Mark Brandenburg
befinden, sowol in dem einen als dem andern Ort, die So-
lennia des Ordens desto bequemtliche und ausständiger be-
gangen werden können.

XXI.

Welcher gestalt aber bey solchen Capitularischen Ver-
sammlungen, sowol die Procession nach der Ordens-
Capelle einzurichten, als auch, wie es mit der Ein-
kleidung der neuen Ritter zu halten, und was dabey zu
beobachten, deshalb haben Wir ein gewisses Ceremo-
niel verfaßt lassen, dem darunter jedesmahl nachzugehen.

XXII.

Wenn Wir Königlichem Chur- und Fürstlichen Ver-
sonen, ohne daß Sie in Unserm Hof-Lager zu-
gegen seyn, den Orden geben, so wird Ihnen solches durch
ein Schreiben, so vonden Souverain unterschrieben, und
vonden Ordens-Lantzler contrasigniret, bekant gema-
chet, und läßt entweder solcher König, Churfürst und
Fürst durch eine an Uns, als des Ordens Souverain,
thunende Abschiedung, die Insignia des Ordens abho-
len, oder aber, Wir wollen Ihm dieselbe durch Unserm
Ordens-Ceremonien-Meister zu senden, und überliefern
lassen;

Alle übrige aber, so in den Orden angenommen wer-
den, müssen, zu Empfangung der Investitur bey Unserm
Hofe persönlich sich stellen.

XXIII.

Der neue Ritter soll sofort bey seiner Aufnahme in

den Orden nicht allein seitent von zwey oder mehr Adelichen endlich-befähigtem Stamm-Baum, sondern auch sein auf einer Kupfernen Tafel mit allen Farben und Zierathen außgestrichenes Wapen, samt dessen Helm-Zeichen und Schild-Decke, dem Ordens-Secretario einzuhandeln, und hat derselb alsdann den Stamm-Baum in sein Ordens-Protocolleinzutragen, das Wapen aber laßet der Ordens-Seremonien-Meister in Unserer Ordens-Capelle an gehörigem Ort anhefften.

XXIV

Für jeder Ritter soll täglich das Ordens-Kreutz an einem Orange-Gurven-Band tragen, und wo er dem zuwieder hindelte, und ohne das Ordens-Zeichen öffentlich erschiene, vor das erstemahl, da solches geschieht, dem von Uns allhie in Königsberg gestifteten neuen Bausen-Hause so Ducaten und das andere mahl 100 Ducaten erlegen, zum dritten mahl aber des Ordens gar verlustig erkläret werden.

XXV

Alle die, welche in diesen Unseren Orden aufgenommen werden, müssen nicht allein diejenige Orden, so Sie vorhin schon erhalten haben möchten, zu vor ablegen, sondern auch nachgehends dabey keinen andern mehr mit annehmen, jedoch, daß die Könige, Churfürsten und Fürsten, welchen Wir in diesem Stück Syren freyen Willen lassen, hiezunter nicht mit begriffen;

Wir haben auch den Ritterlichen Johanniter-Orden, soweit derselbe unter die in Unserer Chur- und Mark-Brandenburg belegene Balley Sonnenburg gehöret von dieser Regulausgenommen;

Und ob zwar also auch diejenige, welche vorhin mit
Unserm Orden de la Generosité begnadiget gewesen, sel-
bigen, wann Sie in diesen Unserm großen Orden treten, ab-
legen und zurück geben,

So ist doch Unsere Meynung nicht, gedachten Un-
sern Ordens de la Generosité dadurch gar aufzugeben, son-
dern gleich wieder selbve vielmehr denen, so ihn lange gehabt unter
andern auch zur Beförderung in diesen neuen Orden die-
nen soll, also soll auch niemand den großen Orden bekom-
men, der nicht vorher wenigstens eine kurze Frist, den Or-
den de la Generosité getragen.

XXVI.

Damit Wir auch diejenige von Unseren Vasallen und
Untertanen, welche Wir mit diesem Unserm Or-
den begnadigen, bey vorfallenden Ordens- und andern An-
gelegenheiten jederzeit zu Unsern Diensten bereit und an-
der Hand haben mögen, so soll keinem von denselben frey
stehen, von dem Orte seines gewöhnlichen Aufenthalts an
an einen andern über zwanzig Meilen von demselben abzu-
setzen zu reisen, ohne daß Er zuörderst Uns Nachricht
davon gegeben haben.

XXVII.

Keine Ritter dieses Unseres Ordens vom schwarzen
Adler, wann sie gleich nicht Unsere Vasallen und Un-
tertanen seyn, sollen sich in einigem Kriege, Angriff und
Überfall, wodurch Wir und Unsere Nachkommen ander
Kron, von andern befehdet und überzogen werden, gebräu-
chen lassen, und in keine Wege wieder Uns und Unser Ko-
nigliches Haus die Waffen führen, es wäre denn, daß Wir
Ober- und Landes-Herr selber und Persönlich in solchem

Kriegemitzugegenwäre, auf welchem Fall sie auch den
Ordens-Dienat wieder zurück zu geben gehalten seyn.

XXVII

Wleichwie Wir auch denjenigen Rittern, welche Wir in
diesem Unserm Orden theils bereits angenommen, theils
künfftig noch annehmen möchten, alles Gutes, auch
Hülffe und Beystand in ihren billigen Angelegenheiten
versprechen, und Uns dieser Unserer Mitglieder, dessen ob-
erstes Haupt Wir selber seyn, widermännlich käftigst
annehmen wollen,

Also sind Wir auch entschlossen, wonicht fallen und
jedem Ordens-Rittern jedoch nach und nach heimigen von
den Aeltesten, die nicht sonst mit geistlichen Beneficiis schon
versehen sind, die künfftig in Unsern Landen zuerst sich er-
digende Prelaturen und Canonicate, zu welchen sie sich
alsdann gebührend zu qualificiren haben, vor allen andern
zu verleihen, bis Wir Gelegenheit gefunden, bey diesem Un-
serm Orden besondere Commenthureyen zu stifften;

Es sollen aber alle diejenige Ritter, welche zu derglei-
chen Beneficiis gelangen, von deren Einkömen jährlich
etwas Gewisses, zum Unterhalt des in Unserer hiesigen
Residentz von Uns gestifteten Maysen-Hauses zahlen,
auch nach Ihrem Tode das Einkömen des so genannten
Gnaden-Jahres demselben überlassen.

XXIX

Wir wollen auch einem jedem Ritter dieses Ordens
in Unsern andern selbst abgehenden allergnädigsten
Befehlen und Schreiben, auch andern Ausfertigungen
aus allen Unsern Landen den Titel:

Inseres Schwertzen Adler-Ordens Rit-
tertheilen, denen Adelichen, in Ansehung dieses Ordens, das
Prædical-Edel belegen, und ihnen insgesamt, eben den
Blakunden Vorstz geben lassen, welchen die Gene-
ral-Ansere Nemee hergebracht haben. Denen
Ordens-Bedienten soll auch der Titul ihrer bey dem
Ordenshabenden Charge aus Ansern Landtlen jedes
mahl gegeben werden.

XXX.

Solte zwischen denen Ordens-Gliedern, wegen Ehren-
Sachen oder das point d'honneur betreffend, Zwung
und Streit entstehen, so soll diejenige Ritter, so zu erst
davon Nachricht bekommen, sich sofort ins Mittel schlagen
und die Sache in der Gute Brüderlich beyzulegen, allen
möglichsten Fleiß anwenden;

Daferner aber solches nicht zu erhalten, so werden solche
und dergleichen Sachen billig zu des Ordens Capitulari-
schen Vorstzung ausgestellt, daes denn bey demjenigen,
so in versamletem Ordens-Capitul, als einem souverai-
nem Gericht, deshalb gesprochen worden, ohne ferners Ein-
wenden, sein Verbleiben haben, und ein jeder demjenigen,
was ihm dabey zurkannt und auferleget worden, schlechter-
ding nachkommen muß.

XXXI.

Daferner auch über alles Verhoffen, einer oder ander von
den Rittern dieses Ordens sich dergestalt vergessen,

und übel verhalten sollte, daß er dem ganzen Orden
ein Vergeriß und Schandfleck würde; So soll darüber
ebenfalls von einem gesanten Ordens-Capitulgeurtheil
let dem Verbrecher gehörige Straffe zuerkant und gestallen
Sachennach, bis zu wirklicher Abnehmung des Ordens
geschritten, absonderlich aber derjenige in dem Orden nicht
geduldet, sondern dessen wieder beraubet werden

Welcher sich als einen Gottes-Lästerey und Altheisten
aufgeföhret,

Des Criminis Laeser Majestatis schuldig worden,
In eintz. Krieges Begebenheit schändlich durchgan-

gen,

oder sonst wider Ehre, Pflicht und Gewissen gehan-
delt.

XXXII.

Gleichwie es einem wohl-eingerichteten Orden nicht al-
lein zur Ehre, sondern auch zu dessen Aufnehmen und
Besten gereichet, wann selbiger mit gewissen vor seine Rech-
te und daben vorfallende Verzichtungen sorgenden absonderli-
chen Bedienten versehen ist,

Also ordnen und setzen Wir hiemit, daß auch dieser
Unser Orden, zu Beobachtung seiner Geschäfte und An-
gelegenheiten, folgende Bediente haben soll:

1. Einen Ordens-Lantzler,
2. Einen Ordens-Ceremonien-Meister.
3. Einen Ordens-Schatz-Meister.
4. Einen Ordens-Secretarium,

Und

5. Zwey Ordens-Herolde.

XXXIII.

Zum Ordens-Lantzler, welches jedes mahl ein Mit-
 Glied des Ordens seyn muß, haben Wir vor dieses
 mahl Unsern Obersten Staats-Minister, Ober-Samm-
 ler, Ober-Stall-Meister, General-Oeconomie-Director,
 Ober-Hauptmann aller Chateau-Plampfer, General-Erb-
 Postmeister, Marschalck von Preussen, wie auch Protector
 aller Unser Academiender Grafen von Wartenberg, vor-
 nehmlich in dem Absehen bestellet, weil derselbe in dem
 Verck der nünmehr durch Gottes Segen, in Unser
 Haus glücklich gebrachten Königl. Würde, als dem
 Grunde und Ursprung dieses Unser Königl. Ordens,
 Uns grosse Dienste geleistet hat, und soll derselbe, bey vor-
 gehenden Capitularischen Zusammenkunften, außser sei-
 ner oben beschriebenen Ritterlichen Ordens- Kleidung und
 Ornat, jedes mahl das große Ordens-Siegel in einem
 vierrechten Sammeten Beutel, auf welchem außwendig
 das Ordens-Wapen gesticket, am linken Arm an einer
 güldnen Schür, allernechst Unser, als des Ordens Sou-
 verain, tragen, außserdem auch dieses Ordens-Siegel
 wie solches unten eigentlich beschrieben ist, in seine
 Verwahr haben, und alles, was in Ordens-Sachen
 ausgefertiget wird, in seiner Gegenwart damit besiegelt
 lassen;

Es soll auch derselbe alles, was bey Capituls-Tagen
 vorzustellen und zu erinnern ist, vortragen,

Auf die Beobachtungen der Ordens-Satzungen, und
 Statuten genau Acht haben, und die übrige Ordens-Be-
 diente insgesamt zu ihrem Amt und Schuldigkeit gebüh-
 rend anhalten, und wodem etwa in einigem Stück zuwi-

der gehandelt wurde, dahin sehen, daß solches in Zeiten geändert und abgestellt werde.

XXXIV

Der Ordens-Secretarius hält über alles was in Ordens-Sachen vorgehet, ein richtiges und vollständiges Protocoll, die Patenta, so jedem Ritter, bey seinem Eintritt in den Orden ertheilet werden, und was sonst in Ordens-Sachen zu schreiben vorfällt, fertigt er aus,

Er hält eine ordentliche Matricul von allen Ordens-Rittern, in welcher eines jeden Name und Wapen, samt der Zeit, wann derselbe dem Orden zugesellet worden, verzeichnet,

Er hat die Bewahrung aller den Orden betreffender Documenten, Briefschafften und Urkunden,

Er soll auch, wegen der Ahnen und Wapen, so ein jeder Ritter zu der Ordens-Registratur einschicken muß, und daß dieselbe gehöriger Sorgmeingerecht werden, Sorge tragen, und deshalb bey dem Ordens-Sanzler nöthige Rühme thun.

XXXV

Der Ceremonien-Meister hat bey vorgehenden Ordens-Solemnitäten die Ceremonien unter des Sanzlers Direction zu reguliren, und daß alles in guter Ordnung und ohne Confusion zugehe, Sorge zu tragen, die neue Ritter an dem Tage ihrer Einleitung nach Hofe zu ho-

len, und zu introduciren, derselben einkommende Wapen
an ihren Verkaufszu lassen, die von der Ordens-
Ritter-Lode erhaltende Nachricht dem Ordens-Sanz-
ler zu hinterbringen. Wegen Abnehmung derselben Wä-
pen aus der Ordens-Capelle Anstalt zu machen, auch von
denen, unter des Ordens-Gliedern entstehenden Streitig-
keiten, sobald er Nachricht davon erhält, den Ordens-Sanz-
ler zu benachrichtigen.

XXXVI.

Der Schatz-Meister soll diejenige Gelder, so Wir zu
des Ordens Nutzen und Besten anwenden werden,
in Empfang nehmen, und die Rechnung darüber füh-
ren. Alle Ordens-Kleider, Ketten und übrige Ordens-
Reichen, so zu dem Orden gehören, in Verwahrhalten,
auch dieselbe, wann sie ausgegeben werden, vor sich stellen,
und, daß sie nach eines jeden Ritters Absterben wieder zu-
rück geliefert werden, Sorge tragen, nicht weniger auch da-
hinsehen, daß dasjenige, was bey Einnehmung der Rit-
ter in den Orden gezahlet wird, und was Wir an Straf-
fen und sonst zu dem allhie gestifteten neuen Waisen-
Hause durch diese Statuta verordnet haben, und fernere ver-
ordnen werden, demselben richtig gereicht und abgefolyet
werde.

XXXVII.

Die beyde Herolden sollen bey Processionen mit ih-
ren Herolds-Stäben vorangehen, wann Capittul-
Tage gehalten werden, zur Hand seyn, und vor dem Zim-
mer, in welchem die Deliberationes gestogen werden, auf-

warten, auch zu Verschickungen in Ordens Sachen sich gebrauchen lassen, und dasjenige, was ihnen deshalb befohlen wird, getreulich ausrichten.

XXXVII

Alle diese Ordens Bediente müssen sich Aus, Aussern Nachkommen, auch sämtlichem Orden, mit einem Eide verbandt machen, und schwören, dass sie des Ordens Aufnehmen, Ehre und Bestes überall suchen, auch was in diesen Statuten und der Bestallung die Wir einem jeden von ihnen ertheilen werden, enthalten, verordnet und befohlen ist, getreulich beobachten wollen.

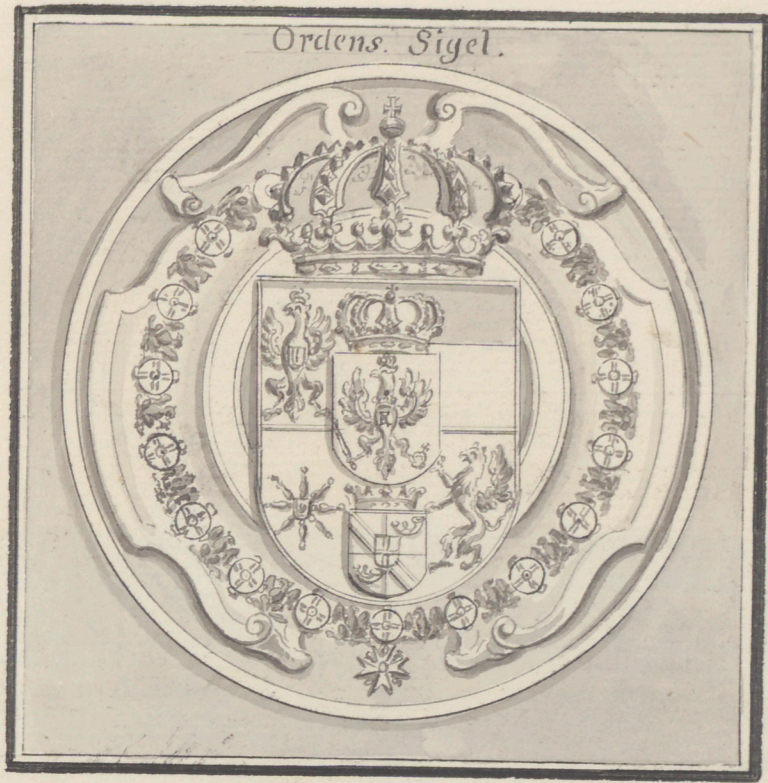
XXXIX

Das Ordens Siegel soll folgendergestalt beschaffen seyn: Auf der einen Seite stellet solches Unser König: Wapen vor, mit desselben vornehmsten Feldern, und ist selbiges mit der grossen Ordens Kette umgeben.

Auf der andern Seite aber führet selbiges das Sinnbild des Ordens mit dem Symbolo: **SUM CUQUE**, wie solches oben Art. XII. beschrieben, und die Umschrift: **MAGNUM SIGILLUM NOBILISSIMI ORDINIS AQUILAE BORUSSICE.**

XL

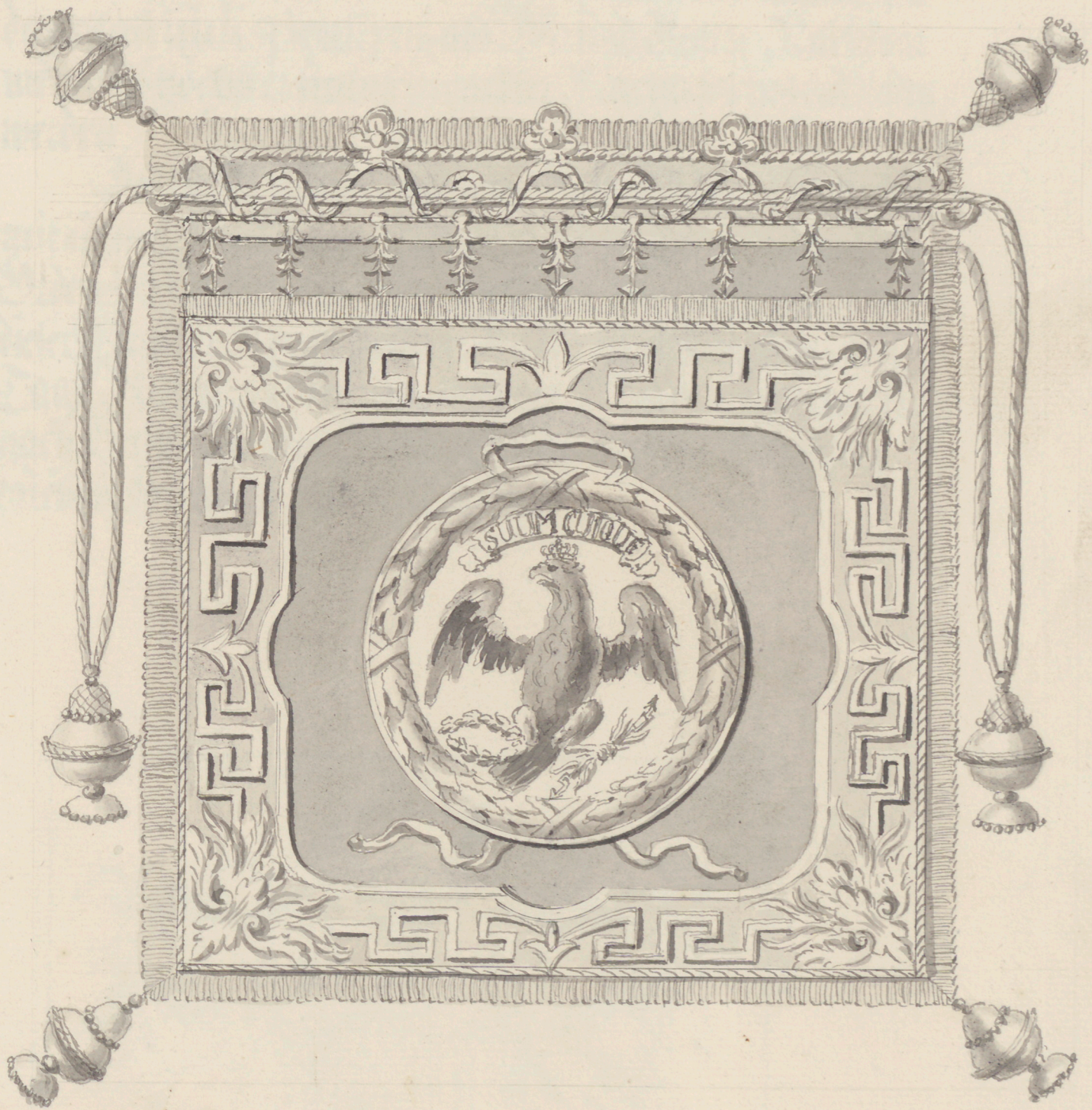
Und ob gleich Unser gnädigste und ernste Willens Meynung ist, dass über alle diese Statuta und Ordnungen, nun und zu ewigen Zeiten, von Aus und Aussern Nachkommen, Königen in Preussen, und dieses schwarzen Adler Ordens Souverainen, genau und eigentlich



Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern







Landesbibliothek
Schwerin
Mecklenburg-Vorpommern

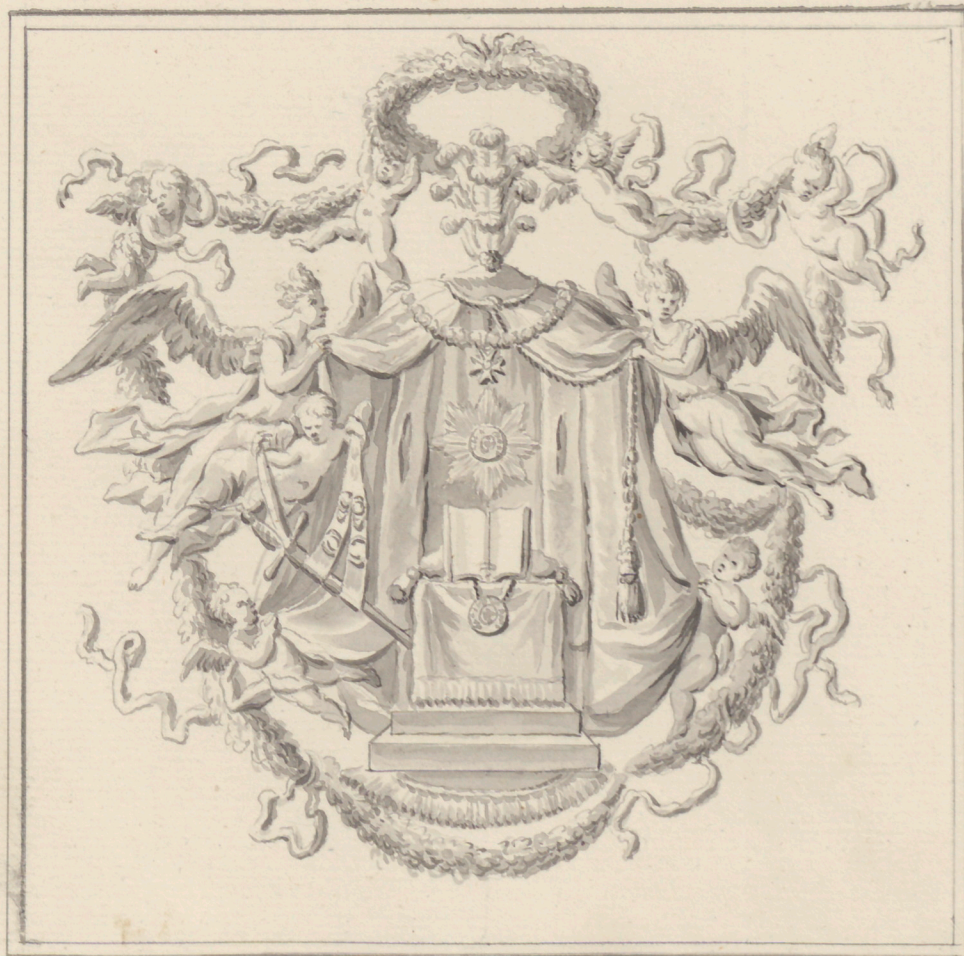




gehalten, der Orden bey denen ihut darin verliehenen Privilegien, Rechten und Præroogativen geschützet, und dawider im geringsten nicht gehandelt werden soll,

Sobehalten Wir dennoch Uns und solchen Unsern Nachkommen bevor, darin, nach Gelegenheit der Zeit, und anderer bewegenden Ursachen und Umstände, solthane Änderungen zu machen, auch bey vorfallenden Gelegenheiten dergestalt zu dispensiren, als Wir und Unsere Nachkommen, aus höchster unbeschrenzter Macht, solches gutfinden werden.

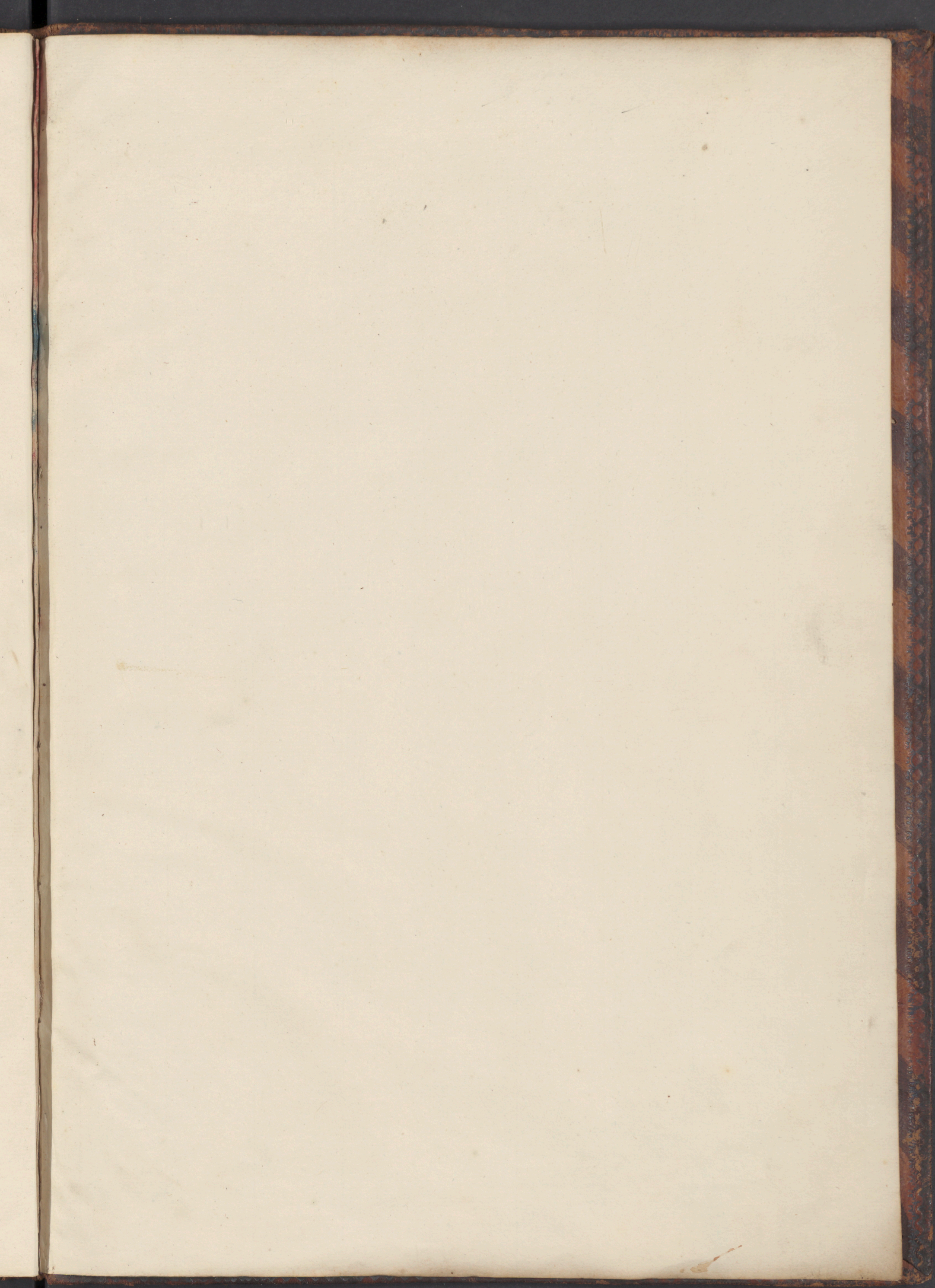
Des zur Urkunde, haben wir diese Ordens Statuta mit eigener Hand unterschrieben, und Unser Königliches Ordens Siegel daran hangen lassen. So geschehen in dieser Unserer Königlichem Residentz Königsberg, am Tage Unserer Krönung, welcher ist der 1ste Januarii, nach Christi Unseres Erlöser Geburt im Ein Tausend Sieben Hundert und erstem Jahre.





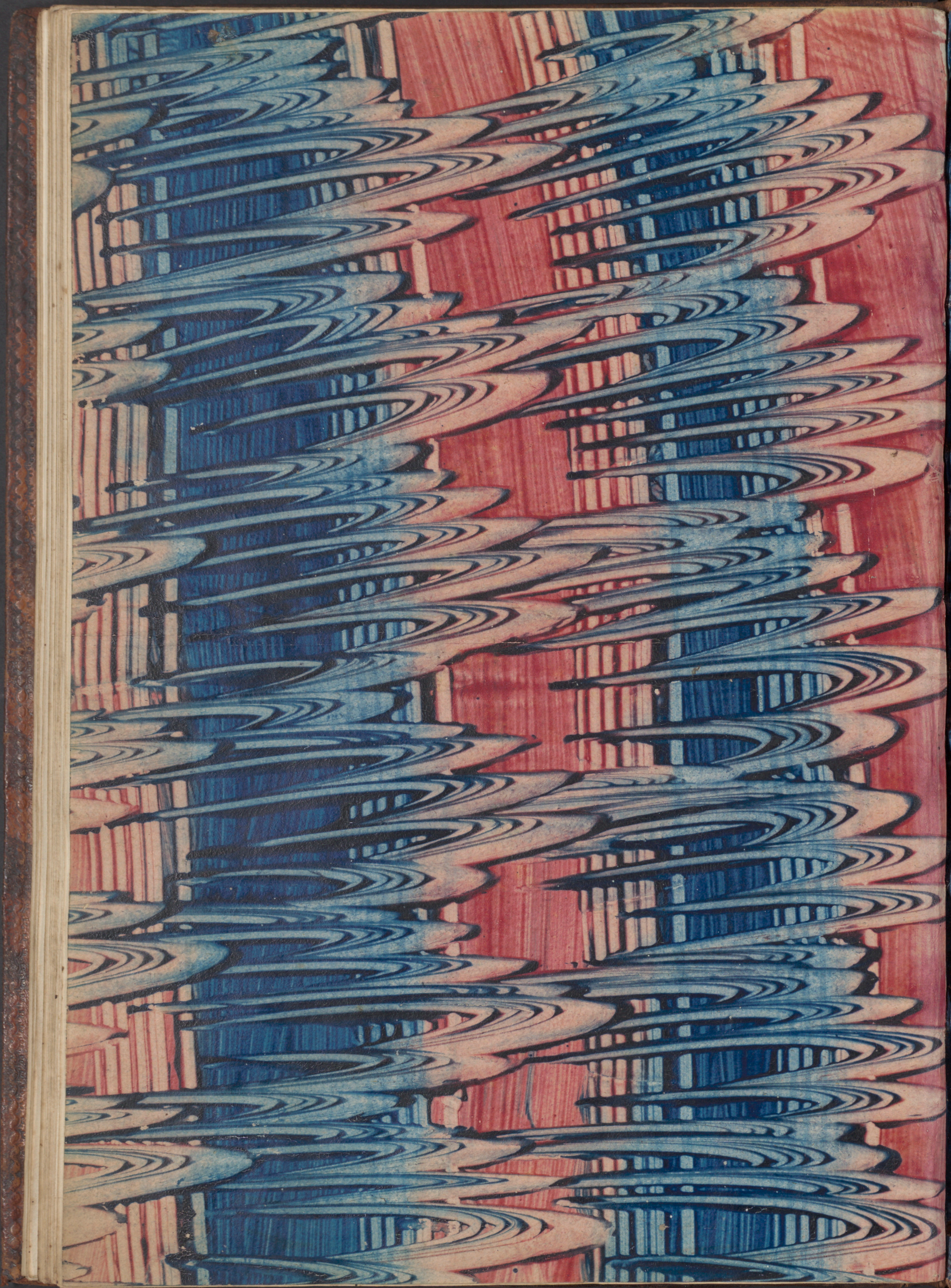


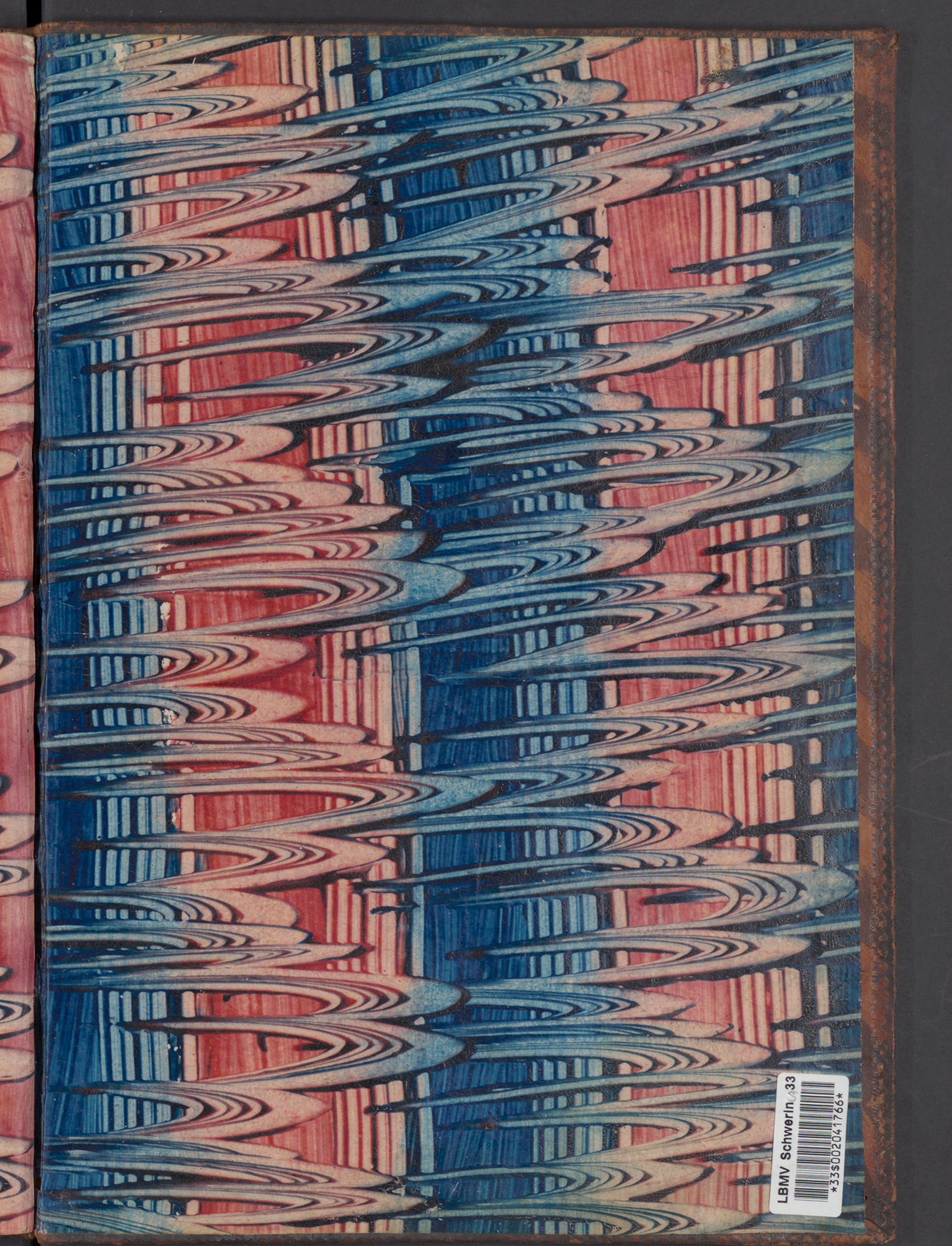












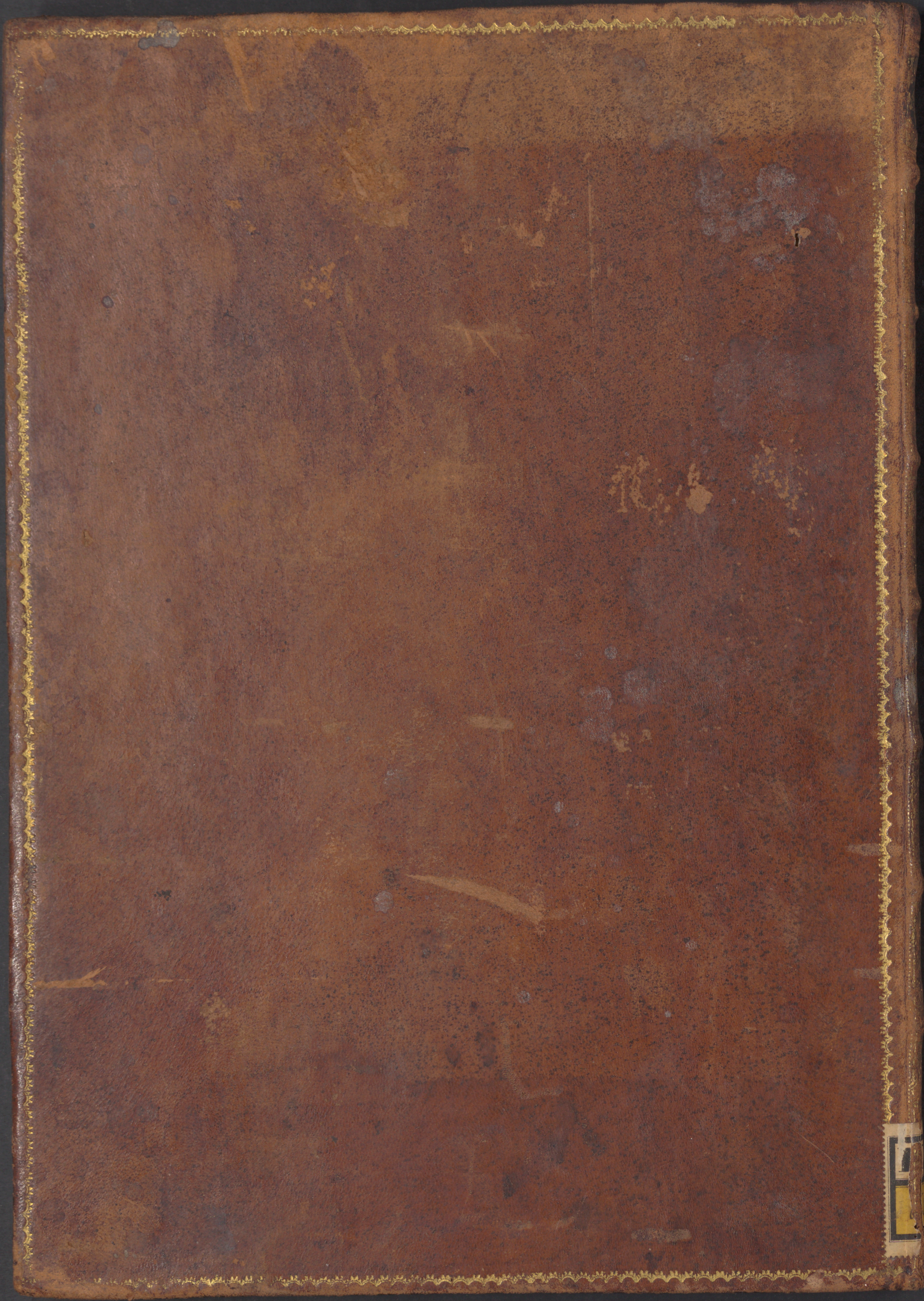
LBMV Schwerin 633
33\$00204.1766



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1931350388/phys_0063

MV
tut gut.



Süg etwas schimpffliches oder Verfleureliches vorge-
 rücket werden könte.
 Absonderlich aber sollen diejenige davon ausgeschlossen seyn,
 welche

Vorz gelasset, Aus und Unserm Königl. Hause
 untreu worden, oder die sonst wieder Ehre, Recht und
 Gewissen gehandelt haben, und dessen überwiesen
 seyn

VIII.

Die Benennung derer, so in diesen Unsern Orden aufgenom-
 men werden sollen, völlen Wir Aus und Unsern
 Nachkommen an der Kron, als des Ordens Souverainen
 lediglich und allein bevor;

Und damit solcher Orden, welcher ein gewisses Zei-
 chen Unserer Güneigung, Vertrauens und Gnade seyn soll,
 nicht durch andere ungewöhnliche Wege erlangt werden
 könte, sondern jedesmahl aus Unserm eigenen Ziehl und
 Bewegung herkomme, so wollen Wir alle diejenige, so selbst,
 oder durch andere darum ansuchen gänzlich davon ausge-
 schlossen haben, es sey denn, daß dieselbe Reichs-Fürstlich-
 en Standes seyn, als welchen das bezeugende Verlangen, in den
 Orden aufgenommen zu werden, daran in keine Weise
 hinderlich seyn soll.

IX.

Gleichwie Wir bey Unser heutigen Krönung mit Be-
 nennung gewisser Ritter den Anfang gemacht, und
 Unsern Sohnen Kron-Prinzen, samt Unserer Brüder
 Hd. Hd. Hd. wie auch verschiedene andere Fürstliche,
 Gräffliche, Freyherrliche und Adliche Personnen in diesen
 Orden versetzt haben, also soll auch hinfünftig diese, nehm-

